

Bezirksregierung Münster



Planfeststellungsbeschluss

Projekt

Naturnahe Entwicklung von Berkel und Berkelquelle in Billerbeck

Bezirksregierung Münster



Planfeststellungsbeschluss

Projekt

Naturnahe Entwicklung von Berkel und Berkelquelle

in Billerbeck

AZ: 54.09.01.05-007

Münster, 30.04.2019

INHALTSVERZEICHNIS

A	ENTSCHEIDUNG	5
I	Gegenstand der Entscheidung	5
1	Tenor	5
2	Wirkung der Planfeststellung	5
3	Verbindlichkeitserklärung von Zusagen	5
4	Eingeschlossene Entscheidungen, wasserrechtliche Regelungen	5
5	Naturschutzrechtliche Befreiungen	6
6	Vorbehalte, Befristungen	6
7	Kompensationsmaßnahmen	6
8	Entscheidung über Einwendungen	7
9	Kostenentscheidung	7
II	Festgestellte Antrags- und Planunterlagen	7
III	Nebenbestimmungen	7
1	Allgemeine Auflagen	7
2	Auflagen zur Bauausführung	8
3	Auflagen zum Bodenschutz	10
4	Auflagen zum Naturschutz und zur Landwirtschaft	11
5	Auflagen zur Archäologie	12
6	Auflagen zum Verkehr und zu den Transportrouten	12
7	Auflagen zum Aufbringen der Teichschlämme auf Ackerfläche	14
IV	Hinweise	15
V	Entscheidungsgrundlagen	15
1	Beschreibung des Vorhabens	15
2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	16
3	Durchführung des Planfeststellungsverfahrens	17
VI	Rechtliche und fachliche Würdigung	19
1	Planrechtfertigung	19
2	Entscheidung über Stellungnahmen	22
3	Begründung der naturschutzrechtlichen Befreiungen	44
4	Umweltverträglichkeitsprüfung	44
5	FFH-Verträglichkeitsprüfung	55
6	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	57
7	Landschaftspflegerischer Begleitplan	58

8	Abschließende Beurteilung über den Plan	59
9	Kostenentscheidung	60
B	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	61
C	ZUSTELLUNGSHINWEISE	61
D	ANLAGEN	62

A Entscheidung

I Gegenstand der Entscheidung

1 Tenor

Der vom Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck am 14.11.2018 vorgelegte Plan für das Projekt „Naturnahe Entwicklung von Berkel und Berkelquelle in Billerbeck“ wird hiermit gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

2 Wirkung der Planfeststellung

Durch diese Planfeststellung wird gemäß §§ 74, 75 VwVfG NRW die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch den Planfeststellungsbeschluss werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

3 Verbindlichkeitserklärung von Zusagen

Soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss auf Zusagen des Vorhabenträgers verwiesen wird, werden diese für verbindlich erklärt.

4 Eingeschlossene Entscheidungen, wasserrechtliche Regelungen

Der entnommene Schlamm (Baggergut) aus dem Teich der Berkelquelle darf nach Trocknung auf der benachbarten Ackerfläche (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 23, Flurstück 101) unter der Maßgabe der Nebenbestimmungen unter A III Kapitel 7 eingebracht werden. Soweit die Einbringung nicht möglich ist, da die durch die Nebenbestimmungen getroffenen Auflagen nicht eingehalten werden können, ist der entnommene Schlamm (Baggergut) innerhalb der Neumodellierung des Teiches wieder einzubauen.

5 Naturschutzrechtliche Befreiungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung die Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Landschaftsschutzgebiete:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen keine Landschaftsschutzgebiete.

Naturschutzgebiete:

Von den naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten, die der Umsetzung des planfestgestellten Projektes entgegenstehen, wird gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für das FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301) sowie das Naturschutzgebiet „Berkelquelle“ (2.1.03/COE-24) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung erteilt.

Gesetzlich geschützte Biotop:

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für das gesetzlich geschützte Biotop GB-4009-0109 aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls eine Ausnahme zugelassen, soweit diese von der Baumaßnahme berührt werden.

6 Vorbehalte, Befristungen

- 6.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage, sofern dies aus Gründen des Gewässerschutzes für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW).
- 6.2 Dieser Planfeststellungsbeschluss verliert seine Gültigkeit, wenn mit der beantragten Maßnahme nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wurde (§ 75 Abs. 4 VwVfG NRW).

7 Kompensationsmaßnahmen

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Art und Umfang des Eingriffs, eingriffsbedingte Beeinträchtigungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nachvollziehbar dargestellt. Aus der Bilanzierung zwischen Eingriff und Kompensationsmaßnahmen ergibt sich eine positive Differenz von 67.422 Ökologischen Werteinheiten (ÖWE) - von derzeit ca. 203.267 ÖWE auf zukünftig 270.689 ÖWE. Die beschriebenen temporären Beeinträchtigungen durch die Bau-phase sind berücksichtigt. Durch das Vorhaben ergibt sich eine deutliche und nachhaltige

Verbesserung der ökologischen Verhältnisse für die Gewässer und ihre Auen. Es ergibt sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf auf Flächen außerhalb des Maßnahmenbereichs.

8 Entscheidung über Einwendungen

Im Anhörungsverfahren sind neben den Stellungnahmen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, sowie von anerkannten Naturschutzverbänden und dem Naturschutzzentrum Coesfeld auch acht Einwendungen privat betroffener Beteiligter gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG während der Einwendungsfrist eingegangen.

Soweit sich Einwendungen nicht im Laufe des Verfahrens erledigt haben oder ihnen durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss Rechnung getragen wird, werden sie hiermit zurückgewiesen.

9 Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

II Festgestellte Antrags- und Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die unter Ziffer D dieses Beschlusses aufgeführten Unterlagen. Sie sind damit Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und maßgebend für das Projekt „Naturnahe Entwicklung von Berkel und Berkelquelle in Billerbeck“, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

III Nebenbestimmungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter nachfolgend genannten Nebenbestimmungen:

1 Allgemeine Auflagen

- 1.1 Kosten, die der überwachenden Behörde dadurch entstehen, dass der Vorhabenträger unbefugt handelt oder gegen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses verstößt, werden dem Vorhabenträger auferlegt.

- 1.2 Dieser Bescheid und sämtliche hierzu gehörenden Planunterlagen sind ständig zur Einsichtnahme auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 1.3 Beabsichtigt der Vorhabenträger eine Änderung des Plans, so hat er dies der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu erläutern. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 76 VwVfG NRW.
- 1.4 Der Vorhabenträger hat zu Beginn der Baumaßnahmen Informationstafeln für die Bevölkerung aufzustellen, in denen über die Ziele und Maßnahmen des Projekts informiert wird. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung durch eine Landesförderung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt wird.
- 1.5 Die Ausführungsplanung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, vorzulegen. Erst nach Freigabe der Planung darf mit der Ausführung begonnen werden.

2 Auflagen zur Bauausführung

- 2.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist 2 Wochen vorher durch den Vorhabenträger der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, und dem Kreis Coesfeld schriftlich anzuzeigen und ein aktueller Bauzeitenplan vorzulegen. Außerdem ist die Öffentlichkeit in Billerbeck (z.B. durch die Presse) über den Baubeginn zu informieren.
- 2.2 Der Vorhabenträger hat eine fachkundige Bauleitung mit der Bauüberwachung zu beauftragen. Der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld ist diese Bauleitung in Textform, unter Angabe einer während der Bauarbeiten jederzeit erreichbaren Telefonnummer, anzuzeigen. Die verantwortliche Bauleitung muss gewährleisten, dass die Arbeiten entsprechend den planfestgestellten Unterlagen durchgeführt werden. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortliche Bauleitungen sind ebenfalls zu benennen. Die Aufstellung ist entsprechend dem Baufortschritt zu aktualisieren.
- 2.3 Alle wichtigen Ereignisse, wie z. B. Arbeitszeiten, Baufortschritte, Bauunterbrechungen, Änderungen der Ausführungsplanung, Kontrollprüfungen, Mängel, Hindernisse, Unfälle, Ergebnisse und Protokolle von Baubesprechungen, Bauabnahmen, Bauzustandsbesichtigungen und Nachbarbeschwerden sind zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, auf Verlangen vorzulegen.
- 2.4 Es sind regelmäßige Baubesprechungen mit den zuständigen Überwachungsbehörden durchzuführen. Die Termine werden in Abhängigkeit vom Baufortschritt in Abstimmung mit

der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, festgelegt. In den Terminen ist u. a. über den Baufortschritt, eventuelle Verzögerungen, besondere Vorkommnisse und die Beschwerdesituation zu berichten.

- 2.5 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung von einem qualifizierten Fachbüro durchzuführen. Das Fachbüro hat mindestens eine fachkundige Person zu stellen, die rechtzeitig und bereits im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, schriftlich zu benennen sind. Ein detaillierter Leistungskatalog zum Gegenstand und Umfang der ökologischen Baubegleitung ist aus den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (S. 56 – 60) sowie im Fachgutachten zum Artenschutz (S. 28 – 32) umfassend genannt werden, abzuleiten.

Die Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung wie Baustellenbegehungen, Besprechungen, Vereinbarungen sowie durchzuführende Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Protokolle sind der Bezirksregierung Münster, Dezernate 51 und 54, binnen vier Wochen nach dem jeweiligen Besprechungstermin zu übersenden.

Erst nach Freigabe der Bauabschnitte durch die ökologische Baubegleitung darf mit den Arbeiten begonnen werden. Die Kontrollen und Freigaben sind zu dokumentieren.

- 2.6 Während der Bauausführung muss eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Diese übernimmt die Planung und Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz des Bodens auf der Baustelle. Die bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Bezirksregierung, Dezernat 54, abzustimmen.
- 2.7 Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Baumaßnahme ist bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, die Bauabnahme schriftlich zu beantragen. Zu der Abnahme wird die Bezirksregierung die weiteren Überwachungsbehörden einladen, deren Aufgabengebiete vom Vorhaben betroffen sind.
- 2.8 Während der gesamten Bauphase ist sicherzustellen, dass auftretende Hochwässer ohne Gefährdung Dritter (Gesundheits- und Sachschäden) abgeführt werden können. Einrichtungen und sonstige für die Bauabwicklung notwendige Materialien, die ggf. den Hochwasserabfluss behindern, müssen bei Hochwassergefahr aus dem gefährdeten Gebiet entfernt werden. Anderenfalls sind sie während der Bauzeit so zu lagern und zu sichern, dass sie bei Hochwasser nicht abgeschwemmt werden können. Baubuden, Toilettenwagen, Baumateri-

alien etc., die nicht an der Baustelle benötigt werden, sind außerhalb der Überflutungsflächen der Gewässer aufzustellen bzw. zu lagern. Mit ansteigendem Hochwasser ist die Baustelle zu räumen.

- 2.9 Eine Zwischenlagerung von Bodenmengen ist aus Gründen des Hochwasserschutzes im Abfluss- und Retentionsbereich der Berkel nicht zulässig. Dies betrifft nicht die kurzzeitige Bereitstellung von Böden für den unmittelbaren Abtransport. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Materialienreste, Geräte und Gerüste unverzüglich zu entfernen. Überschüssiger Bodenaushub darf nicht auf Grünland verbracht oder in Blänken eingebaut werden.
- 2.10 Rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor Bodeneingriffen, ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die erfolgte Kampfmittelüberprüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, vorzulegen.
- 2.11 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im gesamten Projektraum hat nach den Vorgaben der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen. Es dürfen keine Wasser gefährdenden Stoffe in den Berkelquellteich oder in die Berkel gelangen. Treten dennoch Wasser gefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund oder in das Gewässer gelangen, so ist unverzüglich die untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zu informieren.
- 2.12 Weist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
- 2.13 Die Stabilisierung der Böschung ist im Vorfeld durch die Anlage des Abfanggrabens oder anderweitiger böschungsstabilisierenden Maßnahmen sicherzustellen und ggf. durch Drainagen zu unterstützen.

3 Auflagen zum Bodenschutz

- 3.1 Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung sind insbesondere die Errichtung und der abschließende Rückbau der Baustraßen sowie der Baustelleneinrichtungs- und Entwässerungsfläche zu planen und zu begleiten. Bei der Planung sind die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

- 3.2 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Beschaffenheit, Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen oder Abfällen hinweisen, ist der Kreis Coesfeld (Umwelt und Planungsamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter oder den Bauherrn zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 3.3 Der ggf. zugekaufte Boden ist durch einen unabhängigen Prüfer / Gutachter zu beproben und bezüglich der Einhaltung der vorgegebenen Eignung zu bewerten. Durch die Untersuchung ist sicherzustellen, dass die Anforderungen nach BBodSchV erfüllt werden. Je 500 Kubikmeter zugekauftem Oberboden sollte eine Bestimmung der Bodenart sowie eine Analyse der Vorsorgewerte nach BBodSchV erfolgen. Ein entsprechender Nachweis über die zu liefernde Bodenqualität ist nachzuhalten.
- 3.4 Zusätzlich zu einer Schlammanalyse nach Ablassen des Teiches muss vor der Zuleitung in das Oberflächengewässer eine Beprobung des Wassers aus der Teichschlammentwässerung erfolgen, um eine potentielle Beeinträchtigung der Berkel auszuschließen. Im Zuge der Ausführungsplanung ist hierfür eine Entwässerungseinrichtung vorzusehen. Dabei hat eine Abstimmung mit dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster zu erfolgen.
- 3.5 Für den Einbau in den Quellbereich ist ortstypisches nährstoffarmes autochthones sowie basenreiches und fein- bis grobschottriges Material zu verwenden (z. B. aus dem nahe gelegenen Steinbruch Fark), sofern es die Anforderungen für den Einbau erfüllt und die Materialmischung in geeigneten Korngrößen zur Verfügung steht.

4 Auflagen zum Naturschutz und zur Landwirtschaft

- 4.1 Den aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Minderungsmaßnahmen im LBP und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind Folge zu leisten inklusive der Bauzeitenbeschränkung.
- 4.2 Zur Erfolgskontrolle ist im Nachgang der Gewässerentwicklungsmaßnahmen ein Monitoring zu beauftragen.
- 4.3 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist in Abstimmung mit dem Naturschutzzentrum und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erarbeiten.
- 4.4 Im Rahmen des Pflegekonzeptes müssen vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung bzw. unbeabsichtigte Ausbringung von Neophyten insbesondere des Ja-

pan-Knöterichs am nördlichen Rand des Berkelquellteichs zu verhindern. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass sich der Bestand nach Abschluss der Baumaßnahme nicht auf die entstehende Sukzessionsfläche im Quellbereich ausweitet.

- 4.5 Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel hat seine Unterhaltungspflicht auf Grundlage des zu erstellenden Pflege- und Entwicklungskonzept zu erledigen.
- 4.6 Aufbauend auf dem Pflege- und Entwicklungskonzept ist ein Informationskonzept zu erarbeiten. Der Vorhabenträger hat die Öffentlichkeit über die Naturschutzbelange der Berkelau, z. B. durch Hinweistafeln, zu informieren und auf angemessenes Verhalten hinzuwirken.
- 4.7 Die sich unterhalb der Ackerfläche befindenden Gewässer und Vegetationsbestände sind vor einem direkten Zufluss des Sickerwassers aus der Teichschlammentwässerung zu schützen.
- 4.8 Quellaustritte sind von der Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche auszunehmen. Sofern weitere Quellaustritte durch Ortskundige bekannt sind, die im Bereich der beanspruchten Fläche liegen, sind diese auszusparen und die beanspruchte Fläche ggf. anzupassen.
- 4.9 Die FFH-Verträglichkeit für die Schlammentwässerung auf der abhängigen Fläche und für die Zuführung des Sickerwassers in die Berkel muss nachgereicht und der Genehmigungsbehörde vor Maßnahmenumsetzung vorgelegt werden.
- 4.10 Die Funktionsfähigkeit der Drainagen ist während der Baumaßnahme dauerhaft sicherzustellen.

5 Auflagen zur Archäologie

- 5.1 Im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung ist die LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster 14 Tage vor Beginn zu benachrichtigen, um eine archäologische Baubegleitung zu ermöglichen.

6 Auflagen zum Verkehr und zu den Transportrouten

- 6.1 Im Vorfeld der Bauausführung wird ein Verkehrsleit-/ Managementkonzept in Abstimmung mit Straßen NRW erstellt.

- 6.2 Die für den LKW-Begegnungsverkehr notwendige Straßenbreite beträgt mindestens 5,50 m. Diese Breite ist auf eine Länge von 20,00 m im Zuge der Baustellenstraße (Wirtschaftsweg) einzuhalten. Die Schleppkurven für das maßgebliche Bemessungsfahrzeug (Sattelzug) sind bei der Gestaltung der Baustellenzufahrt zu berücksichtigen. Der Einmündungsbereich ist für den geplanten Belastungsfall zu bemessen und entsprechend auszubauen.
- 6.3 Die Bauarbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Verkehrs so durchgeführt, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- 6.4 Der LKW-Verkehr ist auf der Landesstraße im Einmündungsbereich zur Baustellenzufahrt so zu regeln, dass die Bildung von Kolonnenverkehr und ein Rückstau auf der Landesstraße vermieden werden.
- 6.5 Die notwendigen Eingriffe in das Straßeneigentum sowie die entsprechenden Ausbaupläne (Baustellenzufahrt) sind vorab mit Straßen NRW im Detail abzustimmen.
- 6.6 Die Verkehrssicherungspflicht für den gesamten Baubereich während der Bauzeit bis zur Abnahme obliegt dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger stellt Straßen NRW von den Ansprüchen Dritter frei. Mit der Abnahme geht die Verkehrssicherungspflicht wieder auf Straßen NRW über. Straßen NRW behält sich Baustellenkontrollen und ein Einspruchsrecht vor.
- 6.7 Die erforderliche Verkehrssicherung ist mit Straßen NRW rechtzeitig vor Baubeginn zu planen. Während der Bauausführung sind beide Fahrtrichtungen auf der Landesstraße über die gesamte Bauzeit aufrechtzuerhalten. Für die Verkehrsführung sind seitens des Vorhabenträgers die notwendigen Regelpläne, Bauzeitenpläne für die einzelnen Bauphasen aufzustellen und mit Straßen NRW vor der Freigabe im Detail abzustimmen.
- 6.8 Die Beschilderung und Kenntlichmachung der Baustelle erfolgt nach der Anordnung durch das Straßenverkehrsamt im Benehmen mit der Mastermeisterei Münster. Den Baubeginn bzw. das Bauende ist Straßen NRW rechtzeitig bekannt zu geben.
- 6.9 Sämtliche durch Transportfahrzeuge verursachte Schäden und Verunreinigungen im Zuge der Landesstraße und im Einmündungsbereich sind durch den Vorhabenträger zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Regulierung von Schäden ist in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW vorzunehmen.

6.10 Die Nutzung der Baustellenzufahrt stellt eine Sondernutzung gemäß den §§ 18, 20 StrWG NRW dar. Für diese Sondernutzung ist für den gesamten Nutzungszeitraum eine Erlaubnis bei Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland im Vorfeld der Baumaßnahme zu beantragen.

7 **Auflagen zum Aufbringen der Teichschlämme auf Ackerfläche**

7.1 Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung dürfen die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten. Entsprechende Nachweise sind durch qualifizierte Probennahmen zu erbringen. Teichschlamm, welcher die Anforderungen nach BBodSchV nicht einhält, ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.2 Zusätzlich zu den nicht in der BBodSchV gelisteten Schadstoffen sind diejenigen zu untersuchen, die im LAGA Merkblatt M 20 aufgeführt sind. Um die Analysedaten mit den Vorsorgewerten der BBodSchV vergleichen zu können, ist es erforderlich, dass eine Korngrößenanalyse zur Bestimmung der Bodenart erfolgt und auch der Humusgehalt bestimmt wird.

7.3 Die Verwertung des Teichschlammes auf der landwirtschaftlichen Fläche ist durch die örtliche bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten. Der Kreis Coesfeld ist über die Inhalte und Vorgehensweise des Bodenmanagements zu informieren. Folgende Inhalte sind schriftlich darzulegen:

- Ablaufplan mit einer nachvollziehbaren Beschreibung der Aufbringung bezüglich Vorentwässerung/Entwässerung, Folienabdeckung, Drainagegraben
- Aussagen zur Konsistenz (Trockenrückstand, Pumpfähigkeit) und zu den Aggregaten der aufzubringenden Teichschlämme
- Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung des Abspülens des Schlammes
- Angaben zur Höhe des Bodenauftrags bzw. zur Flächengröße

7.4 Die Bedingungen für den Transport der Teichschlämme sind vor Ort im Rahmen des Bodenmanagements festzulegen.

7.5 Der aufnehmende Betrieb hat die Nährstoffgehalte des Baggergutes in seiner Nährstoffbilanz zu berücksichtigen.

7.6 Der Teichschlamm muss zeitnah mit geeignetem landwirtschaftlichem Gerät in den Ackerboden eingearbeitet werden.

IV Hinweise

- 1.1 Überwachungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde. Für die Überwachung der Einhaltung der fachgesetzlichen Anforderungen außerhalb des Wasserrechts sind die jeweiligen Fachbehörden zuständig.
- 1.2 Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV- ist bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten. Es dürfen nur Baumaschinen eingesetzt werden, die die lärmschutztechnischen Anforderungen der 32. BImSchV erfüllen.
- 1.3 Bei der Planung und Durchführung des Vorhabens ist die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" Baustellenverordnung - BaustellV - zu beachten. Insbesondere wird auf die Vorankündigungspflicht und Koordinationspflicht nach §§ 2 und 3 der BaustellV hingewiesen.
- 1.4 Auf die Verkehrssicherungspflicht von Baustelle, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen durch den Vorhabenträger wird hingewiesen.
- 1.5 Für den Einsatz von Wasserbausteinen ist ortsnahes Material zu verwenden, soweit dieses für Frost- und Tauwechsel geeignet ist.
- 1.6 Das Einbringen von zusätzlichen Totholzelementen in die Neue Berkel kann im Rahmen der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden. Hierbei muss eine Abwägung zwischen Nutzen und Eingriff erfolgen.
- 1.7 Eine Anpassung des geplanten Steges kann im Rahmen der Ausführungsplanung nach Vorgabe der Stadt vorgenommen werden.
- 1.8 Es wird empfohlen, das Baggergut auf relevante Schadstoffe, Nährstoffe und weitere Parameter wie der Gehalt von Gesamt-N, Ammonium-N, Gesamtnährstoffe als P₂O₅, K₂O, MgO und die basisch wirksamen Stoffe bewertet als CaO, pH-Wert, organische Substanz und Trockensubstanzgehalt untersuchen zu lassen.

V Entscheidungsgrundlagen

1 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger, der Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck, plant in Übereinstimmung mit den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) das Projekt „Naturnahe Entwicklung der Berkel und Berkelquelle in Billerbeck“. Das Vorhaben dient vorrangig dazu, im Bereich des „Berkelquellteichs“ sowie im direkt anschließenden Berkelabschnitt eine naturnahe

Entwicklung der Gewässer zu initiieren. Im Vordergrund stehen die Umgestaltung des Quellteiches sowie die ökologische Aufwertung des folgenden Berkelabschnitts. Die Planung erfolgt unter Berücksichtigung der unterhalb liegender ehemaliger Badeanstalt sowie der bestehenden Schutzgebiete, so dass die Wasserführung der Badeanstalt weiterhin gesichert werden kann und eine verbesserte Wasserversorgung für die Schutzgebiete als Synergieeffekt entsteht.

Das Vorhaben umfasst die folgenden Einzelmaßnahmen:

- naturnahe Entwicklung des Berkelquellbereichs
- Verbesserung des Wasserhaushaltes im Bereich des Auwaldes
- Erhalt und Entwicklung der neuen Berkel
- Herstellung eines neuen Teiches
- Verbesserung der Naherholungsqualität und Erlebbarkeit des Berkelquellteichs

2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das beantragte Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar, für den gemäß §§ 67 und 68 WHG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich ist. Das Planfeststellungsverfahren für einen UVP-pflichtigen Gewässerausbau muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen.

Gemäß §§ 3a, 3c UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Auf eine Vorprüfung wurde in diesem Verfahren verzichtet, da beim Vorhabenträger und der Bezirksregierung Münster die einvernehmliche Auffassung bestand, dass für ein Projekt in diesem sensiblen Raum (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet etc.) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 2 WHG waren demnach nicht gegeben.

Am 04.10.2018 wurde bei der Bezirksregierung Münster unter Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange ein Scopingtermin gemäß § 5 UVPG durchgeführt. Es wurden Inhalt, Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung diskutiert. Mit Schreiben vom 04.10.2018 wurde der Vorhabenträger über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen zur Umweltverträglichkeitsstudie unterrichtet. Zusammen mit dem Antrag auf

Planfeststellung legte der Vorhabenträger die Umweltverträglichkeitsstudie als Teil der Antragsunterlagen der Bezirksregierung Münster am 14.11.2018 vor.

Die gemäß §§ 15 und 17 UVPG anzuhörenden Behörden und die nach § 18 UVPG einzubeziehende Öffentlichkeit erhielten im Rahmen der entsprechenden Verfahrensschritte des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW Gelegenheit, zu den nach § 16 UVPG vorgelegten Unterlagen, die Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sind, Stellung zu nehmen.

3 Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens

Die Notwendigkeit für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben des Vorhabenträgers ergibt sich aus § 68 WHG i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG. Demnach bedarf ein Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Ein Gewässerausbau ist u. a. die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer.

Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für Gewässerausbauten, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, anstelle einer Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden. Diese Voraussetzung liegt hier jedoch nicht vor.

3.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Für die Planfeststellung eines Gewässerausbaus an Gewässern I. und II. Ordnung gemäß § 68 Abs. 1 WHG ist nach Ziffer 20.1.31 der Anlage II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung die zuständige Behörde. Die Berkel ist im Planungsraum ein Gewässer II. Ordnung gemäß LWG. Die Bezirksregierung Münster ist daher zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das vorstehende Projekt.

3.3 Ablauf des Verfahrens

Antragstellung Gewässerausbau

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 14.11.2018 das Projekt „Naturnahe Entwicklung von Berkel und Berkelquelle in Billerbeck“ beantragt und die hierfür erforderlichen Planun-

terlagen inklusive der Unterlagen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt.

Auslegung der Planunterlagen

Der Antrag und die zugehörigen Planunterlagen haben nach § 73 Abs. 3 VwVfG NRW und § 9 UVPG auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Zeit vom 19.11.2018 bis einschließlich 18.12.2018 beim Abwasserwerk der Stadt Billerbeck zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Die Planauslegung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 10 der Stadt Billerbeck vom 14.11.2018 ortsüblich bekanntgemacht. Die Einwendungsfrist endete am 18.01.2019. In dieser Frist wurden auch private Einwendungen gegen den Plan erhoben.

Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden

Folgenden Stellen, deren Aufgabenbereiche bzw. Anlagen durch das Vorhaben berührt werden, sind die Antrags- und Planunterlagen von April 2018 zur Prüfung und Stellungnahme im Verfahren übersandt worden:

- Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck
- Landrat des Kreises Coesfeld
- Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V.
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 51 Höhere Naturschutzbehörde
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland
- Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland
- LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.
- Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland
- Landwirtschaftlicher Kreisverband, Geschäftsstelle Coesfeld
- Wasser- und Bodenverband „Obere Berkel“

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW fand am 25.01.2019 im Saal des Kulturzentrums Alte Landwirtschaftsschule in Billerbeck statt. Durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 10 vom 14.11.2018 der Stadt Billerbeck wurde der Erörterungstermin ortsüb-

lich bekanntgemacht. Mit Schreiben vom 20.11.2018 erging die schriftliche Einladung zum Erörterungstermin an die Träger öffentlicher Belange und am 22.11.2018 an den Vorhabenträger. In dem Erörterungstermin sind die eingegangenen Stellungnahmen zu dem Plan erörtert worden. Über den Erörterungstermin wurde ein Ergebnisprotokoll verfasst. Die Niederschrift wurde mit Schreiben vom 27.03.2019 an alle im Verfahren beteiligten Stellen versandt.

VI Rechtliche und fachliche Würdigung

1 Planrechtfertigung

Der festgestellte Plan dient dem Gemeinwohlinteresse. Er entspricht den gesetzlichen Zielen des Wasserrechts und des Naturschutzrechts:

1.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des § 6 WHG, nach dem die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, und an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Nicht naturnah ausgebaute Gewässer sind so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des § 67 WHG, nach dem Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit möglich, ausgeglichen werden.

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG muss sich der Gewässerausbau an den Zielen des § 27 Abs. 2 WHG und den Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 82 ff WHG ausrichten. Das beantragte Vorhaben setzt die aufgeführten Anforderungen aus der Wasserrahmenrichtlinie um. Es ist zu erwarten, dass in diesem Gewässerabschnitt die Bewirtschaftungsziele erreicht werden:

Der Quellbereich wird naturnah entwickelt. Durch das Zulassen von natürlichen, dynamischen Prozessen können sich die Quellgerinne sowie der Quellbereich zukünftig eigendynamisch und lebensraumtypisch entwickeln, so dass vielfältige Strukturen entstehen. Die Struktur der Neuen Berkel wird aufgewertet und der Wasserhaushalt des Auwaldes unterstützt. Somit wird sich der neu gestaltete Berkelabschnitt für viele Pflanzen und Tiere als wesentlich naturnäherer Lebensraum sehr positiv entwickeln.

Der beantragte Abschnitt zur Renaturierung der Berkel hat eine Ausdehnung von ca. 0,6 km und gehört zum Oberflächenwasserkörper (OFWK) DE_NRW_9284_97977 „Berkel von Coesfeld bis Billerbeck“, der ca. 14 km umfasst. Dies macht deutlich, dass die Auswirkung des renaturierten Abschnitts auf den gesamten Wasserkörper überschaubar ist und viele solcher Renaturierungen erfolgen müssen, um das angestrebte gute ökologische Potential für den gesamten Wasserkörper zu erreichen.

In den Antragsunterlagen wird auf die Belange der WRRL ausführlich eingegangen (Heft 2). Zusammengefasst gilt:

Der derzeitige ökologische Zustand bzw. das ökologische Potential des Wasserkörpers OFWK 9284_97977 „Berkel von Coesfeld bis Billerbeck“ ist unbefriedigend, das heißt der Tatbestand einer Verschlechterung (ökologischer Zustand/ ökologisches Potential) ist erst und ausschließlich dann anzunehmen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sich der Zustand zumindest einer Biologischen Qualitätskomponente (BQK) um mindestens eine Klasse verschlechtert. Eine - vorhabenbedingt nicht anzunehmende – erstmalige Überschreitung zumindest einer Umweltqualitätsnorm (UQN) für flussgebietspezifische Schadstoffe wäre wegen der Gesamtbewertung der BQK für die Beurteilung ohne Folgen. Der chemische Zustand ist (ohne ubiquitäre Stoffe) für die Berkel gut, d.h. die erstmalige UQN-Überschreitung bzw. weitere Überschreitung (PO4-P gesamt, o-PO4-P, TOC) wäre bewertungsrelevant.

Da keine nachteiligen Auswirkungen bei Umsetzung des Projekts zu erwarten sind, in Folgerer sich eine Beeinträchtigung des Zustands einer oder mehrerer BQK oder der Wasserbeschaffenheit hinsichtlich chemisch relevanter Parameter ergeben könnte, ist davon auszugehen, dass es vorhabenbedingt zu keiner Verschlechterung des Zustands / Potentials des OFWK „Berkel von Coesfeld bis Billerbeck“ (9284_97977) kommt.

Die Durchlässigkeit des Grundwasserkörpers (GWK) „Münsterländer Oberkreide/West“ (928_19) ist sehr gering bis mäßig, seine Ergiebigkeit mittel. Auf Grund der Schwellenwert-Überschreitung für Nitrat, Arsen und Cadmium befindet sich der GWK in einem schlechten

chemischen Zustand, d.h. der Tatbestand einer Verschlechterung ist erfüllt, sofern ein Kriterium zur Beschreibung des Grundwasserspiegels erstmals nicht erfüllt wird bzw. eine oder mehrere UQN erstmalig überschritten oder die Konzentration von Nitrat, Arsen oder Cadmium flächenwirksam weiter erhöht wird.

Da keine nachteiligen Auswirkungen bei Umsetzung des beantragten Projekts zu erwarten sind, in Folge derer sich eine (flächenwirksame) Beeinträchtigung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers ergeben könnte, ist davon auszugehen, dass es vorhabenbedingt zu keiner Verschlechterung des Zustands des GWK „Münsterländer Oberkreide/West“ (928_19) kommt.

Wie dargestellt, ist demnach mit der Zulassung dieses Projekts weder eine Verschlechterung der Berkel und Berkelquelle gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG - ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands - noch eine nachteilige Veränderung verbunden. Dies gilt analog auch für das Grundwasser.

Gegenstand des Antrags ist eine weitreichende Verbesserung von Berkel und ihrer Quelle im Maßnahmenbereich. Dies wird nicht zuletzt ausgedrückt durch einen Kompensationsüberschuss von ca. 67.422 Ökologischen Werteinheiten (ÖWE) - von derzeit ca. 203.267 ÖWE auf zukünftig 270.689 ÖWE. Die Zielerreichung gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist in diesem Gewässerabschnitt zu erwarten.

1.2 Landeswassergesetz NRW (LWG)

Maßnahmen zum Gewässerausbau haben gemäß § 71 LWG die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele, das Maßnahmenprogramm, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Vorgaben der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Bewirtschaftungsziele sowie den Risikomanagementplan nach § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes und die durch das für Umwelt zuständige Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Grundsätze für den Gewässerausbau zu beachten.

Das beantragte Vorhaben entspricht den genannten Vorgaben (einschl. Beachtung der Blauen Richtlinie), wie in Abschnitt 1.1 in Bezug auf die WHG-Regelungen ausführlich dargestellt wurde.

1.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Der Antrag des Vorhabenträgers umfasst eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 15 Abs. 5 BNatSchG, eine FFH-Verträglichkeitsstudie, in der die Auswirkungen des Projektes auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dargestellt sind, sowie eine Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG, die die Auswirkungen auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten untersucht.

Die naturschutzrechtlichen und fachlichen Anforderungen der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG werden erfüllt. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Berkel“ (DE-4008-301) ist gegeben. Es liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Berkel“ vor. Das Vorhaben führt nicht dazu, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten werden, im Gegenteil sind erhebliche Verbesserungen in der Berkel und ihrer Quelle für die Belange des Naturschutzes nach Ausführung der Maßnahmen zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht den Zielen des BNatSchG.

Wie in Ziffer 1 dargelegt, stehen dem Vorhaben keine Anforderungen des Wasser- oder Naturschutzrechts entgegen. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben.

2 Entscheidung über Stellungnahmen

Von den im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG beteiligten Trägern öffentlicher Belange sind teilweise Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht worden. Im Anhörungsverfahren wurden auch Einwendungen von Bürgern gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG erhoben.

Zur Vorbereitung des Erörterungstermins wurden die Stellungnahmen nach Themenbereichen strukturiert. Sie wurden im Termin themenbezogen erörtert. Die nachfolgenden Ausführungen werden daher ebenfalls themenbezogen dargestellt. Alle vorgebrachten Inhalte haben Eingang in diesen Planfeststellungsbeschluss gefunden.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Stellungnahme des Vorhabenträgers, des Protokolls des Erörterungstermins sowie eigener Erkenntnisse eingehend mit sämtlichen vorgetragenen Themen auseinandergesetzt.

2.1 Gewässerkonzept und Umweltbelange

Kreis Coesfeld - Untere Wasserbehörde

Vom Kreis Coesfeld wird die Umgestaltungsmaßnahme grundsätzlich begrüßt. Die gebündelte Stellungnahme wurde im Erörterungstermin eingehend diskutiert. Im Vordergrund standen zunächst die Umgestaltung einer Teilfläche zu einem kleineren Teich und die Schaffung naturnaher Verhältnisse im Bereich der Neuen Berkel. Zu dem Einwand der Unteren Wasserbehörde, die Beibehaltung einer Teilfläche entspreche nicht dem Gewässerleitbild, äußert sich der Vorhabenträger, dass den naturschutzfachlichen Planungszielen im Rahmen einer Abwägung zwar eine höhere Bedeutung/Gewichtung zugesprochen wird, Planungsziele, die die siedlungsnaher Lage des Untersuchungsgebietes berücksichtigen, nicht unbeachtet bleiben können. Aus Sicht der Bezirksregierung beschreiben die Entwicklungsziele für Berkel und ihren Quellbereich die unter Beachtung der unveränderlichen Nutzungsansprüche und sonstiger Rahmenbedingungen maximal erreichbare Annäherung an das Leitbild aus gewässerökologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger nahm die Anregung des Kreises Coesfeld, dass im Rahmen der Prüfung des Staurechts von der Stadt Billerbeck als Staurechtsinhaber weitere Planungsschritte in die Wege zu leiten seien, für weitere Planungsprozesse zur Kenntnis.

Kreis Coesfeld - Untere Naturschutz- und Bodenschutzbehörde

Auch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) begrüßt in ihrer Stellungnahme das Vorhaben der Stadt Billerbeck die anthropogen überformte Quellsituation vor Ort zu verbessern, jedoch sieht sie die Wiederverwertung des Schlammes aufgrund der festgestellten sehr hohen Nährstoffgehalte kritisch und fordert eventuelle Alternativen sowie eine engmaschige Untersuchung des zugelieferten Bodens. Eine abschließende Bewertung zu diesem Thema findet unter A VI Punkt 2.3 „Wiedereinbau Teichsedimente“ statt.

Zu der Anmerkung der UNB alle künstlichen Einbauten zu entfernen und den Bereich des Quellteichs der Sukzession zu überlassen, führt der Vorhabenträger aus, dass eine ungenlenkte Sukzession im Rahmen der vorgelegten Planung bereits vorgesehen ist, zur Aufteilung des verfügbaren Quellwassers jedoch zumindest die Regelbauwerke zur Beschickung des Auwaldes und der Neuen Berkel notwendig sind. Die Forderung des Kreises wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Bedenken des Kreises Coesfeld zur potenziellen Beeinträchtigung der alten Berkel durch ablaufendes nährstoffreiches Wasser sichert der Vorhabenträger im Fall einer Entwässerung der Teichschlämme auf der Ackerfläche zu, im Zuge der Ausführungsplanung eine Entwässerung der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen einzurichten. Diese kann z.B. ein Absetzbecken beinhalten, welches das ablaufende Wasser des Schlammes zunächst auffängt. Hierdurch können sich Schwebstoffe absetzen. Auch durch eine kleine Verwallung oder Aufkantung ist es möglich, dem oberflächigem Abfluss von Sickerwassers zur Berkel entgegen zu wirken. Die erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in Kapitel A III aufgenommen.

Der Forderung nach einer ökologischen Baubegleitung sowie der Forderung nach der Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wurde durch Aufnahme der Nebenbestimmungen A III Ziffer 2.5 und 4.1 entsprochen.

Der Kreis Coesfeld hat den Widerspruch zur Eingriffs- und Ausgleichsbewertung, der in der schriftlichen Stellungnahme formuliert wurde, zurückgenommen.

Die Untere Naturschutzbehörde befürwortet das Monitoring zur Erfolgskontrolle im Nachgang der Gewässerentwicklungsmaßnahmen. Der Antragsteller akzeptierte diese Forderung. Die erforderliche Nebenbestimmung wurden in Kapitel A III aufgenommen.

Auch die Forderungen nach einer bodenkundlichen Baubegleitung und nach einer Prüfung des ggf. zugekauften Bodens wurden vom Antragsteller akzeptiert und haben die Aufnahme in die Nebenbestimmungen gefunden.

Alle weiteren Hinweise und Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden durch den Antragsteller und das Planungsbüro akzeptiert und in den Beschluss übernommen.

Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.

Wie in der Stellungnahme geschrieben steht das Naturschutzzentrum dem Vorhaben, den Berkelquellteich in Billerbeck naturnah zu entwickeln, grundsätzlich sehr positiv gegenüber. Die Umsetzung der in der Planung vorgesehenen Maßnahmen wird begrüßt und mitgetragen.

Auch das Naturschutzzentrum führt in ihrer Stellungnahme aus, dass sie den Wiedereinbau des stark mit Nährstoffen angereichertem sowie leicht mit Schadstoffen belasteten Teich-

schlamm als sehr bedenklich ansieht. Nähere Ausführungen zu diesem Thema finden sich unter Punkt 2.3 „Wiedereinbau Teichsedimente“.

Die Verwendung von ortstypischem autochthonem Material ist grundsätzlich sinnvoll und wird von allen Seiten begrüßt. Die entsprechende Nebenbestimmung, dass das Material die Anforderungen für den Einbau in den Quellbereich erfüllen muss, ist in einer Nebenbestimmung in Kapitel A III beschrieben. Im vorliegenden Fall ist v. a. zu prüfen, ob Material bzw. eine Materialmischung in geeigneten Korngrößen zur Verfügung steht.

Dagegen wird der Forderung des Naturschutzzentrums, auf eine künstliche Gestaltung von neuen Gerinnen zu verzichten, widersprochen. Das Vorhaben verfolgt auch den Zweck, in den Auwald mehr Wasser einzuleiten. Aus diesem Grund und zur Vermeidung großflächiger überstauter Bereich im Quellbereich soll die Quellschüttung über Gerinne abgeleitet werden. Die Lage und Anzahl der Quellgerinne wird erst abschließend im Rahmen der Ausführungsplanung und baulichen Umsetzung festgelegt. Wichtig ist die Errichtung des hangparallelen Abfanggerinnes.

Die Alternative, neues Material für die Modellierung des Quellbereiches zu verwenden, wird in der Nebenbestimmung in Kapitel A III aufgenommen.

Im Weiteren wurde in der Stellungnahme des Naturschutzzentrums vorgetragen, dass sich im Bereich der für die Trocknung des Teichschlamm vorgesehenen, östlich gelegenen Ackerfläche mehrere Winterquellaustritte befinden. Der Antragsteller verweist darauf, dass bei verschiedenen Besprechungsterminen genannten Quellaustritte von der Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche ausgenommen wurden, um mögliche Beeinträchtigungen der Quellen zu vermeiden. Sofern weitere Quellaustritte durch Ortskundige bekannt sind, die im Bereich der beanspruchten Fläche liegen, empfiehlt es sich diese auszusparen und die beanspruchte Fläche ggf. anzupassen.

Um mögliche Bedenken bzgl. der Winterquellen und auch die Bedenken hinsichtlich einer potenziellen Beeinträchtigung der alten Berkel auszuräumen, wurden entsprechende Nebenbestimmungen in Kapitel A III formuliert.

Der Forderung anstatt eines kleinen Teiches im Südosten einen aufgeweiteten Fließgewässerabschnitt zu planen, wird widersprochen. Die Anlage des Teiches ergibt sich aus der Weiterentwicklung der Variante drei der Machbarkeitsstudie. Die Anlage eines Stillgewässers war bei Fortführung der Planung ein wesentlicher Bestandteil für die Akzeptanz der Umgestaltung in der Bevölkerung und in den politischen Gremien der Stadt Billerbeck. Aus

ökologischer Sicht ist der Vorschlag sinnvoll und begrüßenswert, aber momentan nicht umsetzbar.

Dahingegen wird der Vorschlag, ein Leitbild zu formulieren vom Antragsteller als sinnvoll erachtet. Die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes wurde in das Kapitel A III als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

Die Forderung, die gefasste Berkelquelle in Privateigentum zu entfesseln und zu renaturieren ist ökologisch sinnvoll. Im Fall dieser sogenannten Touristenquelle setzt eine Umsetzung bzw. der Rückbau der Fassung das Einverständnis des Eigentümers oder den Erwerb des Grundstücks durch einen öffentlichen Träger voraus. Die Forderung wird somit zurückgewiesen.

Um die Beeinträchtigung des Quellbereichs durch Besucher vorzubeugen, wurde ein Informationskonzept als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen.

NABU / BUND

Ein Vertreter des NABU bzw. BUND war im Erörterungstermin nicht anwesend. Die Planfeststellungsbehörde gab den Inhalt der beiden Stellungnahmen wieder. Der NABU forderte, dass die Nährstoffeinträge aus dem Bereich der Landwirtschaft unterbunden werden. Der Vorhabenträger erläuterte, dass eine Verbesserung der Wasserqualität des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer grundsätzlich angestrebt wird.

Auch die Bezirksregierung Münster vertritt die Meinung, dass die Forderung des NABU fachlich nachvollziehbar ist, aber wasserrechtlich und wasserwirtschaftlich nicht möglich. Aus diesem Grund kann der Forderung nicht entsprochen werden (nähere Ausführungen unter Punkt 2.7 Private Belange).

Über die bereits thematisierten und in Nebenbestimmungen eingebrachten Punkte Wiedereinbau der abgetrockneten Teichsedimente, Quellfassungen, Anlage von Auffanggräben hinaus regte der BUND an, für den Einsatz von Wasserbausteinen in der Region typischen Baumberger Sandstein einzusetzen. Dies wurde in einem Hinweis in Kapitel IV formuliert.

Der BUND fordert weiter, die Ausgestaltung von Quellgerinnen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Vorhabenträger erwidert, dass die Modellierung des zu entwickelten Quellbereichs eher einer Initiierung der Entwicklung eines naturnahen Quellbereichs dienen soll als einer starren Vorgabe von Fließwegen. Es ist nicht geplant dynamische Prozesse

zu unterbinden. Das Zulassen von dynamischen Prozessen ist im Gegenteil elementarer Bestandteil der Entwicklung eines naturnahen Quellbereichs.

Der Forderung wird somit entsprochen.

Dez.51 – Höhere Naturschutzbehörde –

Die Höhere Naturschutzbehörde betont in ihrer Stellungnahme, dass sich das Vorhaben positiv auf die Gewässerentwicklung im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wie auch, u. a. durch die Verbesserung des Wasserregimes, vorteilhaft auf die Schutzgebiete auswirken wird.

Klärungsbedarf ergab sich bezüglich der Tabelle 4.1 im Wasserwirtschaftlichen Genehmigungsantrag, die die Lastfälle gemäß den hydraulischen Berechnungen aufführt. Das Büro erläuterte dazu, dass der Teichablauf zur Neuen Berkel aufgrund der Badeanstalt Vorrang vor der Beaufschlagung des Auwaldes hat. Sofern der erforderliche Abschlagsmenge zur Verfügung steht, wird der Auwald mit dem freien Abflusskontingent beaufschlagt. Dabei sind die Abschläge bewusst mit nachjustierbaren Elementen versehen, um hier bei Bedarf nach zusteuern. Die Begrifflichkeiten der Abflussmengen wurden nachträglich in der Tabelle angepasst.

Der Forderung, dass zusätzlich zu einer Schlammanalyse nach Ablassen des Teiches vor der Zuleitung in das Oberflächengewässer eine Beprobung des Wassers aus der Teichschlammentwässerung erfolgen muss, wurde in der Nebenbestimmung in Kapitel A III Ziffer 3.4 entsprochen. Auch die ergänzende FFH-Verträglichkeit für diesen Teil der Maßnahme wurde als Nebenbestimmung formuliert.

Die Forderung vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ausbreitung des Japanknöterich-Bestandes bzw. eine unbeabsichtigte Ausbringung zu verhindern wurde vom Antragsteller akzeptiert und als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

Die Obere Naturschutzbehörde plädierte für das Einbringen zusätzlicher Totholzelemente. Diese Anregung wurde als Hinweis in Kapitel IV aufgenommen.

Der Forderung nach einer Ökologischen Baubegleitung wird zugestimmt.

Landesfischereiverband

In der Stellungnahme des Landesfischereiverbandes wurden keine Bedenken vorgetragen. Nebenbestimmungen oder Hinweise wurden nicht formuliert.

Geologischer Dienst

Aus Sicht des Geologischen Dienstes, sind die in den Planungsunterlagen dargestellten Maßnahmen dazu geeignet, einen naturnahen Zustand der Berkelquelle wiederherzustellen. Durch die Umsetzung des Vorhabens ist eine Verbesserung der Wasserqualität des abfließenden Wassers aus dem Quellteich zu erwarten.

Die Forderung nach einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung hat Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden.

Straßen NRW

Ein Vertreter von Straßen NRW war im Erörterungstermin nicht anwesend. Alle in der Stellungnahme vorgebrachten Punkte wurden vom Auftraggeber akzeptiert und in den Beschluss als Nebenbestimmungen aufgenommen.

LWL-Archäologie für Westfalen

Auch ein Vertreter der LWL-Archäologie war im Erörterungstermin nicht anwesend. Die in der Stellungnahme vorgeschlagene Nebenbestimmung wurde akzeptiert und in Kapitel A III Ziffer 5.1 dieses Beschlusses entsprechend formuliert.

Landesbetrieb Wald und Holz

Ein Vertreter des Landesbetriebes Wald und Holz war im Erörterungstermin nicht anwesend. In der Stellungnahme wurden keine Bedenken vorgetragen.

2.2 Landwirtschaftliche Belange

Wasser- und Bodenverband „Untere Berkel“

Mit der „Neuen Berkel“ handelt sich um ein Gewässer, dessen Unterhaltung schon jetzt dem jeweiligen Unterhaltungsverband obliegt, der als Zweckverband zuständig ist. Die Zuständigkeit wird nicht tangiert und obliegt weiterhin dem Wasser- u. Bodenverband Obere Berkel.

Es bestand Konsens darüber, dass der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel seine Unterhaltungspflicht auf Grundlage des zu erstellenden Pflege- und Entwicklungskonzept erledigen wird.

Dies ist in die Nebenbestimmung in Kapitel A III, Ziffer 4.5 eingeflossen.

Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur

Die Bezirksstelle für Agrarstruktur hat in ihrer Stellungnahme keine Bedenken geäußert, jedoch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss gefordert.

So seien bei einer möglichen Verwertung von Teichsedimenten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und bei der Bewertung von Untersuchungsergebnissen die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) heranzuziehen. Dies wurde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen.

Auch der Forderung, die schadlose Entwässerung der bislang an den Gewässerlauf angeschlossenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und sonstigen Einleitungen während der Baumaßnahme sicherzustellen wurde zugestimmt und als Nebenbestimmung formuliert.

2.3 Wiedereinbau Teichsedimente

Die Belange zum Wiedereinbau der Teichsedimente werden vom Kreis Coesfeld, Naturschutzzentrum Coesfeld, BUND und der Mehrheit der privaten Einwender vertreten.

Hinsichtlich des Wiedereinbaus des Teichschlammes ist zu berücksichtigen, dass hier die Vermischung mit Fremdmaterial dazu führt, dass die Nährstoffgehalte insgesamt niedriger sind als bislang. Der zugekaufte Boden macht hierbei mengenmäßig mehr als die Hälfte des Bodens aus, der wieder im Bereich des Berkelquellbereichs eingebracht wird. Wie im Bo-

dengutachten beschrieben sind die TOC-Werte (2,3%-2,8%) aufgrund fehlender human to-
xikologischer Relevanz von untergeordneter Bedeutung.

Der Vorhabenträger erläutert weiter, dass durch den geplanten Zukauf von Boden (Ver-
hältnis Bodenzukauf 2.924 m³ zu vorhandenem Teichsediment 2.436 m³) davon auszuge-
hen ist, dass sich bei der Auswahl entsprechender Bodenqualität die Werte noch weiter re-
duzieren und somit die Möglichkeit zur Steuerung des gewünschten TOC Gehaltes bzw. der
Nährstoffgehalte des verwendeten Materials hinsichtlich Pflanzenwachstum gegeben ist.
Denkbar ist der gezielte Zukauf von nährstoffarmen Boden. Ein entsprechender Nachweis
über die zu liefernde Bodenqualität ist notwendig. Der zugelieferte Boden wird engmaschig
untersucht.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in Kapitel A III aufgenommen.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass durch die Aufhebung des Dauerstaus und die damit
verbundene Verhinderung der Nährstoffakkumulation sich der Quellbereich nicht wieder
stark mit Nährstoffen anreichern wird. Das Quellwasser wird zukünftig überwiegend abflie-
ßen.

Der Antragsteller erklärt weiter, dass es sich bei der Modellierung der Oberfläche im Quell-
teich um eine Maßnahme nach § 12 BBodSchV handelt. Vorab durchgeführte Untersuchun-
gen ergaben Schadstoffwerte im Sediment, die unterhalb der Vorsorgewerte nach
BBodSchV liegen. Die Anforderungen werden somit erfüllt. Auch bei Überschreitung der
Vorsorgewerte wäre eine Verwendung des Sediments möglich, da es sich um Material han-
delt, welches am Herkunftsort wiederverwendet wird. Dies wird auch in der Stellungnah-
me des Kreis Coesfeld Untere Bodenschutzbehörde bestätigt.

Grundsätzlich werden mit dem Wiedereinbau der Teichsedimente in erster Linie Stoffe ein-
gebracht, die sich bereits vor Ort befinden. Vor diesem Hintergrund werden keine zusätzli-
chen Stoffe eingetragen. Hinzu kommt, dass die Teichschlämme keine homogene Vertei-
lung der Stoffe aufweisen, die zum Einstufen der Teichschlämme in die Deponieklasse zwei
führen.

Zu den einzelnen relevanten Stoffen erläutert der Antragsteller Folgendes:

Die vorgefundenen hohen organischen Anteile (TOC-Gehalt) beruhen auf der Tatsache,
dass es sich bei den Proben um Teichsedimente handelt. Hohe Organikanteile entsprechen
in diesem Fall dem Standort.

Bei den vorgefundenen Sulfatverbindungen gibt es verschiedene Möglichkeiten ihres Ursprungs: So ist es möglich, dass das Grundwasser beim Passieren verschiedener Gesteine einzelne Bestandteile, aus dem diese zusammengesetzt sind, herauslöst und weitertransportiert. In dem Gebiet der Baumberge, in dem das Untersuchungsgebiet liegt, sind Verkarstungserscheinungen bzw. Hohlräume, die durch solche Lösungsprozesse entstehen können, bekannt. Im Zuge des Projektes wurde durch die Universität Münster das unterirdische Einzugsgebiet der Berkelquelle ermittelt. Verkarstungserscheinungen innerhalb des Einzugsgebietes wurden hierbei für möglich erachtet. Aufgrund der Gesteinszusammensetzung im Einzugsgebiet wurde das oben beschriebene geogene Vorkommen bereits im Zuge einer Bachelorarbeit zum Berkelquelltopf weitestgehend ausgeschlossen.

Weitere Eintragspfade sind atmosphärischer Eintrag, Verwendung von Mineraldüngern im Einzugsgebiet oder Einleitung von Abwässern. Sulfat ist ebenfalls ein Produkt der Denitrifikation durch Eisensulfide. Auch einige Bakterienarten, die unter anaeroben Bedingungen vorkommen, produzieren Sulfat und könnten die Konzentration erhöhen. Die gemessenen Werte sind vergleichbar mit Werten, wie sie bereits im Rahmen der o.g. Bachelorarbeit gemessen wurden.

Nennenswerte Gehalte von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) wurden nur in einer von drei Mischproben vorgefunden. Unter der Berücksichtigung, dass eine Vermischung der Sedimente stattfindet und neben den Teichsedimenten auch unbelasteter Boden eingebaut wird, ist der vorgefundene Schadstoffgehalt vergleichsweise gering.

Die vorgenommene Probandichte entspricht dem derzeitigen Planungsstand.

Die Bezirksregierung ist der Ansicht, dass mit diesen Ausführungen zu den relevanten Stoffen hinreichend dargelegt wurde, dass die Teichschlämme für den Wiedereinbau unbedenklich sind.

Darüber hinaus wurde im Erörterungstermin vom Vorhabenträger eine Alternative vorgeschlagen, den gesamten Teichschlamm auf einer nahegelegenen Ackerfläche aufzubringen und landbaulich einzubauen. Eine abschließende Bewertung dazu findet unter Punkt 2.6 „Auf- und Einbringung der Teichschlämme auf Ackerfläche“ statt. Die dazu erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in Kapitel A III aufgenommen.

2.4 Wehranlage Möllering

Die Belange zur Durchgängigkeit werden vom Kreis Coesfeld und dem Naturschutzzentrum sowie von privaten Einwender vertreten.

Kreis Coesfeld und Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld

Zum Einwand des Kreises Coesfeld und des Naturschutzzentrums, dass die Beibehaltung der Stauanlage Möllering einer naturnahen Entwicklung im Bereich der Neuen Berkel entgegenstünde, stellte der Vorhabenträger klar, dass die Herstellung der Durchgängigkeit aus ökologischer Sicht wünschenswert ist, aber nur bedingt Gegenstand des Verfahrens. Der Vorhabenträger schloss jedoch nicht aus, dass die angesprochenen Rückstau- und Durchgängigkeitsaspekte in einem weiteren Verfahren bearbeitet werden können.

Private Einwender Nr. 03, Nr. 04 bis 08

Auch die Mehrheit der privaten Einwender gingen in ihren Stellungnahmen darauf ein, dass die EG-WRRL vor allem die Durchgängigkeit und strukturelle Verbesserung für aquatische Lebewesen beinhaltet. Die privaten Einwender führen die Abflussaufteilung über das neu zu schaffende Bauwerk und die fehlende Durchgängigkeit am Betonrahmenbauwerk als Grund auf, warum die Planung hinter ihren Möglichkeiten zurückbleibt.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Abstimmungsprozesse wurde vorerst die Entwicklung eines naturnahen Quellbereichs an erste Stelle gesetzt und bewusst von weiteren zielführenden Maßnahmen zu einer naturnahen Gewässerentwicklung im Untersuchungsgebiet getrennt. Grundsätzlich wäre daher für die Herstellung der Durchgängigkeit an den genannten Stellen ein weiteres Wasserrechtsverfahren notwendig.

2.5 Anlage des neuen Teiches

Im Hinblick auf die zukünftige „Nährstoffbefrachtung“ sind potenzielle Eintragspfade von Feststoffen, Schwebstoffen und gelösten Stoffen, die zur Entwicklung einer Schlammauflage führen können, zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld

Die Untere Naturschutzbehörde befürchtet dauerhafte Pflegemaßnahmen durch fortwährende Nährstoffanreicherung im neuen Teich. Der Vorhabenträger bestätigt, dass diese aufgrund der Randbedingungen nicht ausgeschlossen werden können. Da der neue Teich hauptsächlich von Quellwasser gespeist wird, entfällt eine Zufuhr von Sedimenten durch

ein Fließgewässer. Potenzielle Faktoren für die Entwicklung einer Schlammauflage ergeben sich daher v.a. durch den Eintrag von Nährstoffen und deren Akkumulation. Ein Eintrag von Nährstoffen findet somit zum einen durch das Grundwasser selber statt, zum anderen kann ein Nährstoffeintrag durch Wasservögel und deren Fütterung erfolgen.

Die Akkumulation von Nährstoffen wird durch den Überlauf des Teiches begrenzt. Da der Teich nicht vollständig durchflossen werden kann und zumindest Teilbereiche stehen, kann eine Akkumulation nicht vollständig unterbunden werden.

Nährstoffeintrag durch Wasservögel und die Fütterung von Wasservögeln kann durch gezielte Information der Bürger entgegengewirkt werden. Die erforderliche Nebenbestimmung wurde in Kapitel A III aufgenommen.

Private Einwender Nr. 03, Nr. 04 bis 08

Diese privaten Einwender befürchten eine schnelle Verlandung des neuen Teiches und fordern eine Vertiefung. Eine Eintiefung des Teiches über die GW- stauenden Schichten hinaus ist nicht empfehlenswert. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass dieser dann nicht in erster Linie durch die bestehenden Quellaustritte sondern auch in verändertem Ausmaß direkt aus dem Grundwasser gespeist wird, sofern die neue Sohle unter dem sich neu einpendelnden Grundwasserstand liegt. Ob neben den Quellaustritten eine zusätzliche Speisung über das Grundwasser erfolgt, hängt somit von der Ausbaggerungstiefe des neuen Teiches ab.

Eine veränderte Tiefe des Teiches kann daher kleinräumig zu veränderten Fließbewegungen und Druckverhältnissen innerhalb des Grundwasserleiters führen. Nähere Aussagen zu den sich voraussichtlich einstellenden Grundwasserständen können anhand der vorliegenden Datenlage nicht getroffen werden.

Von einer Interaktion des Teiches mit dem Berkelquellbereich ist auszugehen. Zu beachten ist außerdem, dass eine tiefere Sohle des neuen Teiches Einfluss auf das Abflussverhalten/bzw. die Überlaufschwelle des Teiches nimmt.

Eine Vertiefung des Teiches sollte darüber hinaus vermieden werden, um keine neue Verbindung zu (Grund-)Wasser führenden Schichten herzustellen. Das potenzielle Herstellen eines neuen Fließweges durch das Erschließen anderer (Grund-) Wasserführender Schichten sollte vermieden werden, da hierdurch andere Quellaustritte vermindert werden oder sogar zum Erliegen kommen können.

Da das Projekt in erster Linie der Entwicklung eines naturnahen Quellbereichs liegt, sollte die Existenz der Quellaustritte nicht durch einen tief liegenden Teich gefährdet werden.

Von Seiten der Bezirksregierung hat das Büro hinreichend dargelegt, dass durch die geplanten Maßnahmen eine offene Wasserfläche entsteht. Der neue Teich kann wie in den Planunterlagen beschrieben umgesetzt werden. Eine Entschlammung im Rahmen der Unterhaltung des Gewässers kann grundsätzlich durchgeführt werden.

2.6 Auf- und Einbringung der Teichschlämme auf Ackerfläche

Aufgrund der vielen Bedenken im Erörterungstermin bezüglich des Wiedereinbaus der Teichschlämme hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 29.01.2019 einen Änderungsantrag nach § 73 Abs. 8 VwVfG NRW bei der Bezirksregierung Münster eingereicht. Es besteht die Möglichkeit auf einer nahe gelegenen Ackerflächen, die keinem Schutzstatus unterliegt, den Boden zu entwässern und landbaulich einzubauen. Der Nachtrag wurde mit Schreiben vom 06.02.2019 an alle Beteiligten und Betroffenen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 20.02.2019 zugeleitet.

Die Fläche gehört der Teilnehmergeinschaft Berkelaue II, vertreten durch die Flurbereinigungsbehörde bei der Bezirksregierung, welche die Interessen des Pächters vertritt. Der Pächter ist in seinem Schreiben vom 17.02.2019 grundsätzlich bereit, soweit die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des zu bewertenden Schadstoff- und Nährstoffgehaltes eingehalten werden und eine vertragliche Regelung mit der Stadt Billerbeck gefunden wird, die aus dem Berkelquellteich entnommenen Teichschlämme aufzunehmen und einzuarbeiten.

Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland

Die Landwirtschaftskammer NRW führte in ihrer Stellungnahme aus, dass aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken zur Verwertung des anfallenden Teichschlammes auf der nahegelegenen Ackerfläche bestehen, wenn das aufzubringende Material (Baggergut) hinsichtlich seines Schadstoffgehaltes die Vorgaben der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit den Anforderungen des Merkblattes M 20 einhält. Hierzu sind unter A III Punkt 7.2 Nebenbestimmungen formuliert.

Die Landwirtschaftskammer empfiehlt weiter, das Baggergut erneut auf relevante Schadstoffe, Nährstoffe und weitere Parameter untersuchen zu lassen. Hierzu sind unter Punkt A IV Hinweise formuliert.

Die Landwirtschaftskammer NRW fordert, dass der aufnehmende Betrieb die Nährstoffgehalte des Baggergutes in seiner Nährstoffbilanz zu berücksichtigen hat. Dies wurde als Nebenbestimmung formuliert.

Geologischer Dienst NRW

Der Geologische Dienst bittet in seinem Schreiben vom 18.02.2019 um eine Stellungnahme der Firma conTerra, um Fragen zum Sachverhalt und Herkunft der Proben zu klären. Dem wurde mit Schreiben vom 20.04.2019 entsprochen. In der erneuten Stellungnahme des Geologischen Dienstes konnten alle offenen Punkte geklärt werden, so dass keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben bestehen:

Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen und den Ausführungen der Firma conTerra, kann die Herkunft der Mischproben und deren individuelle Zusammensetzung nachvollzogen werden. Die tabellarische Zusammenfassung der Analysenergebnisse der Eurofins Umwelt West GmbH gibt ein detailliertes Bild über die vollständige Zusammensetzung der jeweiligen Mischproben und deren Eignung nach der LAGA-Richtlinie 20, „TR Boden“ (2004) sowie der Deponieverordnung (2009).

Da die abzulagernden Schlämme nach Aussage der Firma conTerra tatsächlich einen Humusgehalt > 8 % aufweisen, betont der Geologische Dienst NRW in seiner Stellungnahme, dass somit auch die Anwendung des Vorsorgewertes der PAK-Konzentration von 10 mg/kg Trockenmasse korrekt ist. Der Geologische Dienst NRW kommt zu dem Schluss, dass daher alle ermittelten PAK-Konzentrationen der Mischproben unterhalb des anzustrebenden Gehaltes von 70 % dieses Vorsorgewertes (gem. BBodSchG § 12 Abs. 4) liegen und damit für eine Aufbringung auf benachbarten Ackerflächen geeignet sind. Da die entnommenen Schlämme aus dem Berkelquellteich zudem vermischt werden, ist eine Überschreitung dieses Grenzwertes für den Geologischen Dienst NRW ebenfalls nicht wahrscheinlich.

Aus Sicht des Geologischen Dienstes NRW kommt der Gutachter nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Schlämme aus dem Berkelquellteich für eine Aufbringung auf eine nahe gelegene Ackerfläche geeignet sind.

Kreis Coesfeld - Untere Natur- und Bodenschutzbehörde (UNB)

Im Gegensatz zum Geologischen Dienst äußert der Kreis Coesfeld auch nach den ergänzenden Informationen und Stellungnahmen der Firma conTerra und des beauftragten Ingenieurbüros weiterhin Bedenken bezüglich der Aufbringung und Einarbeitung der Teichschlämme auf die nahegelegene Ackerfläche.

In ihrem ersten Schreiben vom 20.02.2019 bittet die UNB um weitere Information zu den Fragestellungen, ob die gesamte Vorentwässerung/Entwässerung auf der nahegelegenen Ackerfläche stattfindet, die Vorgehensweise im Hinblick auf Folienabdeckung und Drainagegraben beibehalten wird und welche Maßnahme ergriffen werden, um ein Abspülen des Schlammes in Richtung Berkel bzw. Naturschutzgebiet aufgrund des Gefälles der Ackerfläche zu verhindern. Diese Fragestellungen sind Bestandteil des Bodenmanagements, welches unter A III Ziffer 7.3 als Nebenbestimmung formuliert wurde. Auch die Forderungen der UNB aus ihrer zweiten Stellungnahme zum Nachtrag vom 16.04.2019 finden hier Beachtung.

Der Vorhabenträger schlägt vor, die Bedingungen für den Transport der Teichschlämme im Rahmen des Bodenmanagements festzulegen. Auch hierzu wurde eine entsprechende Nebenbestimmung formuliert.

Die UNB fordert in ihrer ersten Stellungnahme zum Nachtrag vom 20.02.2019 aufgrund der Größenänderung eine erneute Darstellung der Baustelleneinrichtungs- und Entwässerungsfläche unter Angabe der Flächengröße. Die Forderung wird als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen.

Die UNB regt an, die Möglichkeit der Entwässerung des Teichschlammes mit einem mobilen Entwässerungsaggregat sowie die Ableitung des Filtrats in die städtische Kanalisation und die abschließende Behandlung des Filtrats in der kommunalen Kläranlage zu prüfen. Der Anregung wird durch die Aufnahme der Nebenbestimmung unter A III Ziffer 3.4 entsprochen.

Die UNB schreibt weiter, dass die bodenschutzrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt werden. Daraufhin erwidert der Vorhabenträger, dass der Humusgehalt zwischen 4-6 % nicht analytisch bestimmt wurde, sondern rechnerisch aus den labortechnisch ermittelten TOC-Gehalten hergeleitet. Gemäß Anhang 2, Kapitel 4.2 der BBodSchV ist bei einem Humusgehalt von < 8 % für PAK ein Vorsorgewert von 3 mg/kg einzuhalten. Dieser wird von der Schlammprobe MP 3 tatsächlich überschritten. Der Mittelwert aller Schlammproben liegt jedoch mit 2,42 mg/kg unter dem Vorsorgewert. Der Vorhabenträger verweist auch auf die Stellungnahme der Firma conTerra vom 12.07.2018, wo auf die schwankenden Gehalte an TOC, Sulfat und PAK in den drei Mischproben näher hingewiesen wurde und letztendlich vorgeschlagen, dass für die Beurteilung der Verwertungsmöglichkeiten die Durchschnittsgehalte der betreffenden Parameter berücksichtigt werden sollten, da es beim Aushub der Schlämme zwangsläufig zu einer Durchmischung kommt. ConTerra fasst zusammen, dass

eine Trennung der Schlämme in chemisch homogene Teilchargen, die den vorliegenden Analysen entsprechen, allein nach Augenschein nicht machbar ist.

Zu dem Hinweis der UNB, dass nach den vorliegenden Analysen der Teichschlammproben bei einigen Schwermetallen Überschreitungen der Vorsorgewerte (70%-Marke) für die Bodenart „Sand“ vorliegen, führt der Vorhabenträger aus, dass dies zwar richtig ist, aber für die untersuchten Teichschlämme nicht relevant, da sich diese aus einem feinkornreichen Gemisch aus organischen, sandigen Schluffen bzw. stark schluffigen Sanden zusammensetzen, die der Bodenart „Lehm/ Schluff“ zuzuordnen sind. Demnach sind hier die Vorsorgewerte in der dritten Zeile der Tabelle gemäß Anhang 2, Kapitel 4.1 der BBodSchV heranzuziehen.

Die Bezirksregierung schließt sich der Meinung des Vorhabenträgers an, dass im Geotechnischen Bericht ausreichend dargelegt wird, dass durch die vorgeschlagene Aufbringung und Einmischung der nachweislich nur mit geringen Schadstoffgehalten befrachteten Teichschlämme auf bzw. in eine durchwurzelbare Bodenschicht innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenverunreinigungen nicht hervorgerufen wird. Die in § 12 BBodSchV, Absatz 4 gestellte Anforderung, dass am Ort des Einbringens die Schadstoffgehalte in der entstandenen neuen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 nicht überschritten werden sollen, kann unter Berücksichtigung der mittleren Schadstoffgehalte (insbesondere PAK) eingehalten werden.

Der Forderung nach einer Untersuchung des Teichschlammes auf die Vorsorgewerte nach BBodSchV sowie der Forderung nach einer Korngrößenanalyse und Bestimmung des Humusgehaltes wird entsprochen (s. Nebenbestimmung unter A III Ziffer 7.1 und 7.2). Auch der Forderung, dass der Teichschlamm bei Überschreitung der Vorsorgewerte ordnungsgemäß zu entsorgen ist, wird entsprochen und als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen.

In der zweiten Stellungnahme vom 16.04.2019 zum Nachtrag der Stadt Billerbeck kritisiert die UNB, dass es nicht das Ziel sein dürfe, den Teichschlamm zu vermischen um die Vorsorgewerte nach BBodSchV einzuhalten. Dieser Einwand wird zurückgewiesen, da es beim Aushub der Teichschlämme zwangsläufig zu einer Durchmischung kommt.

Um einen ordnungsgemäßen Umgang mit den Teichschlämmen zu garantieren wird als Nebenbestimmung ein umfangreiches Bodenmanagement in den Beschluss aufgenommen.

Obere Naturschutzbehörde - Dezernat 51

Von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde spricht unter Maßgabe der formulierten Nebenbestimmungen nichts dagegen, den vorentwässerten Teichschlamm in den Ackerboden einzuarbeiten. Zum Nährstoffgehalt sowie auch zur Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde am örtlichen Bodenmanagement wurden Nebenbestimmungen formuliert. Auch alle weiteren Forderungen der Oberen Naturschutzbehörde zur Schlammmentwässerung wurden als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen.

Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld

Aus Sicht des Naturschutzzentrums des Kreises Coesfeld ist die vom Antragsteller vorgeschlagene Ackerfläche auf Grund der Nähe zum Berkelquellgewässer nicht optimal gewählt. Das Naturschutzzentrum stimmt dem Vorhaben, den ausgebaggerten Schlamm auf diesen Acker aufzubringen jedoch fachlich zu, soweit er mit geeignetem landwirtschaftlichem Gerät zeitnah in den Ackerboden eingearbeitet wird. Diese Forderung ist als Nebenbestimmung formuliert.

Private Einwender Nr. 03

In seiner Stellungnahme vom 18.02.2019 erklärt der Einwender, dass die Wahl der Ackerfläche im berkel- und berkelquellnahen Bereich nicht als ideal anzusehen ist, er aber mit der Variante einverstanden ist, wenn sich die Beprobung der Teichschlämme als unbelastet erweisen und der Schlamm in die Düngebilanz eingespeist wird. Beide Anmerkungen wurden in Nebenbestimmungen konkretisiert.

Wald und Holz NRW

Aus forstlicher Sicht bestehen gegen die Lagerung und den Einbau des Schlammes auf der landwirtschaftlichen Fläche keine Einwände.

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Zu dem Nachtrag der der Stadt Billerbeck, auf den dargestellten Flächen entnommenen Schlamm aufzubringen und später landbaulich einzubauen, werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW keine Bedenken vorgetragen.

Alle weiteren Betroffenen haben keine Stellungnahme abgegeben. Nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange ist festzuhalten, dass die Aufbringung der Teichschlämme auf die nahegelegene Ackerfläche und die anschließende Einarbeitung in

den Ackerboden eine geeignete Alternative zum Wiedereinbau der Teichschlämme in den Berkelquellbereich darstellt.

2.7 Private Belange

Auch private Einwender äußerten sich zu den Themen Gewässerkonzept und Umweltbelange sowie zu ihren privaten Belangen. Im Planfeststellungsverfahren wurde jedem Einwender aus Gründen des Datenschutzes eine Einwender-Nummer zugeteilt. Soweit im Planfeststellungsbeschluss auf einzelne Einwendungen eingegangen wird, erfolgt dies unter Nennung der jeweiligen Einwender-Nummer. Auf Wunsch kann jedem Einwender, über dessen Einwendung entschieden wurde, die ihm zugeteilte Nummer schriftlich mitgeteilt werden.

Mit den folgenden Ausführungen sind auch alle im Erörterungstermin vorgebrachten Anregungen und Bedenken der privaten Einwender vollumfänglich berücksichtigt worden und wurden ggf. als Nebenbestimmung bzw. Hinweis formuliert.

Einwender Nr. 03, Nr. 04, 05, 06, 07, 08

Die Einwender fordern in ihren Stellungnahmen den dauerhaften Erhalt einer offenen Wasserfläche durch Vertiefung des Teiches. Sie befürchten sonst ein regelmäßiges „Umkippen“ des Gewässers und einen sehr schnellen Verlandungsprozess. Ausführungen dazu werden unter A VI 2 Punkt 2. 5 behandelt und abschließend bewertet.

Die Einwender befürchtet weiter, dass eine un gelenkte Sukzession der Naherholungsqualität und Erlebbarkeit des Berkelquellteichs entgegen steht.

Der Antragsteller erläutert dazu, dass die bestehende Planung die vielfältigen Ziele des Vorhabens im Einklang miteinander umsetzen möchte. Die Erlebbarkeit des Berkelquellbereichs beinhaltet die Erlebbarkeit eines naturnahen Quellbereichs. Die Erlebbarkeit wird darüber hinaus durch den Steg verbessert, indem Einsichten gewährt werden, die ansonsten nicht möglich sind. Im Sinne des Naturerlebnisses spricht zunächst nichts dagegen natürliche Prozesse wie eine un gelenkte Sukzession zuzulassen und diese Prozesse erlebbar zu machen. Naturschutz kann an dieser Stelle auch als Prozessschutz verstanden werden.

Um diesen Prozess für Laien verständlicher und erlebbarer zu gestalten, ist es grundsätzlich möglich ihn mit Hilfe von Infotafeln und Exkursionen intensiv zu begleiten. Ein Konzept zur

Besucherinformation und Besucherlenkung widerspricht den Planungszielen nicht, sondern kann die Wertschätzung der Umgestaltung von Besuchern steigern.

Grundsätzlich ist eine Sukzession zum standörtlichen Klimaxstadium anzustreben. Dieses schließt die Erlebbarkeit einer naturnahen Quelle nicht aus. Die Erholungsfunktion bzw. Erlebbarkeit bedeutet nicht, dass ein „plätscherndes“ Quellgerinne in gehölzfreien Flächen notwendig ist.

Der Vorhabenträger stimmt zu, dass Eingriffe in die natürliche Entwicklung in einem Pflege- und Entwicklungskonzept beschrieben werden können. Maßnahmen sollten jedoch im Wesentlichen im Umfeld des neuen Teiches und des Steges durchgeführt werden.

Die Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes mit darauf aufbauendem Informationskonzept wird durch Nebenbestimmungen in Kapitel A III verbindlich geregelt, dem Einwand wird damit weitestgehend entsprochen.

Die Forderung nach einem naturschutzfachlich korrektem Umgang mit Teichsedimenten / -schlamm und Einbau von Fremdboden ist weiterer Bestandteil der privaten Stellungnahmen und wurde in entsprechenden Nebenbestimmungen formuliert (nähere Ausführungen siehe auch A VI 2 Punkt 2.3 „Wiedereinbau Teichsedimente“). Im Erörterungstermin wurde geklärt, dass es sich beim Zukauf nicht um einen Oberboden im klassischen Sinne handelt, sondern es werden bestimmte Bodenmaterialien eingekauft, die man entsprechend nach bestimmten Kennwerten auswählt.

Aus Sicht des Vorhabenträgers und auch aus naturschutzfachlicher Sicht spricht daher nichts dagegen beim zuzukaufenden Bodenmaterial v.a. Unterboden zu verwenden. Dies käme dem Ziel entgegen den zu modellierenden Quellbereich vorwiegend mit nährstoffarmen Material zu gestalten (vgl. Nebenbestimmung 3.5).

Nach der Umgestaltung des Berkelquellteichs ist im naturnah umgestalteten Quellbereich eher von feuchten bis nassen Bodenverhältnissen als von frischen Bodenverhältnissen auszugehen. Aus diesem Grund ist naheliegend, dass sich hier eher Arten ansiedeln werden, die diese feuchten bis nassen Verhältnisse tolerieren und ggf. auch eine Spezialisierung für diese Bodenverhältnisse entwickelt haben. Dies ist zum Beispiel bei Schilf der Fall. Aus diesem Grund ist neben dem o.g. Aspekt der Reduzierung der Nährstoffsituation davon auszugehen, dass die Brennessel im Bereich des naturnah umgestalteten Quellbereichs nicht konkurrenzfähig ist.

Der Vorhabenträger erklärt weiter, dass Initialpflanzungen mit Schilf zudem den Ausgangszustand unterstützen können. Ein korrigierender Eingriff in der Anfangsphase zur Reduzierung nicht gewünschten Pflanzenwachstums kann vorgenommen werden. Ein dauerhafter umfangreicher Pflegebedarf ist nicht vorgesehen.

Die Einwender äußern in ihren Stellungnahmen zu der FFH-Verträglichkeit, dass das Vorhaben das grundsätzliche Ziel einer ökologischen Aufwertung und einer naturnahen Entwicklung des Gebietes mindestens in Teilen verfehlt. Ein Wiedereinbau von nährstoffreichen Schlämmen sei auch mit Blick auf die Funktionen als FFH-Gebiet mit erheblichen Nachteilen verbunden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Ziel der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist sicherzustellen, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Hierbei wird auch das Zusammenwirken verschiedener Vorhaben berücksichtigt, die erst im Zusammenspiel miteinander potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter der FFH-Richtlinie haben. Im Augenmerk stehen hier neben den FFH-Lebensraumtypen und Arten und die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes.

Tabelle 4-1 der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung listet alle potenziell auftretenden Wirkungen auf. Sowohl für die beiden potenziell betroffenen Lebensräume (Auwald und Fließgewässer) als auch für die potenziell betroffenen Arten des Anhang II (Groppe, Bachneunauge und Fischotter) konnten unter Berücksichtigung aller potenziellen Wirkungen keine negativen Beeinträchtigungen festgestellt werden.

Das Wiedereinbringen der Teichsedimente vermengt mit unbelastetem Bodenmaterial wurde im Rahmen der Modellierung ausreichend berücksichtigt. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass keine zusätzlichen Nährstoffe eingetragen werden.

Abschließend fordern die privaten Einwender in ihren Stellungnahmen, dass die aufwändige Steganlage überdacht werden sollte. Der Antragsteller erklärt, dass eine Anpassung des derzeitigen Steges im Rahmen der Ausführungsplanung nach Vorgabe der Stadt vorgenommen werden kann.

Dies ist als Hinweis in Kapitel A IV eingeflossen.

Einwender Nr. 05 geht in seiner Stellungnahme noch auf die Einträge der Landwirtschaft wie Dünger und Pflanzenschutzmittel ein. Der Antragsteller führt dazu aus, dass eine Verbesserung der Wasserqualität des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer grundsätzlich angestrebt wird. Der bestehende Bewirtschaftungsplan für die Jahre 2016 – 2021,

der im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erstellt wurde, sieht bereits Maßnahmen vor, den Nährstoffeintrag insgesamt und insbesondere durch landwirtschaftliche Nutzung im Einzugsgebiet zu minimieren.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Zielerreichung im Sinne der EG-WRRL dienen daher in erster Linie dazu, (auswaschungsbedingte) Nährstoffverluste durch intensive Beratung in der Fläche, Kooperationen der Wasserwirtschaft mit der Landwirtschaft, gezielte Einzelmaßnahmen sowie Optimierung der Betriebsweise zu vermindern. Durch eine verringerte Nitratreduktion im Untergrund soll außerdem der Mobilisierung der Schwermetalle Arsen und Cadmium entgegengewirkt werden (MKULNV NRW 2015).

Die konkrete Nährstoffreduzierung im Einzugsgebiet ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Planung, sondern wird im Rahmen anderer Aktivitäten verfolgt. Das Entwicklungsziel kann somit nicht aufgenommen werden.

Einwender Nr. 01

Der Einwender Nr. 01 fordert, die Böschungssicherheit während der Bauphase einzubringen. Der Antragsteller akzeptiert diese Forderung. Die Stabilisierung der Böschung ist im Vorfeld durch die Anlage des Abfanggrabens oder anderweitiger böschungsstabilisierenden Maßnahmen sicherzustellen und ggf. durch Drainagen zu unterstützen.

Dies wird in der Nebenbestimmung in Kapitel A III formuliert.

Der Einwender plädiert weiter für einen möglichst kurzen Steg. Eine genaue Planung des Steges erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung nach Vorgaben der Stadt (s. Hinweis in Kapitel A IV).

Einwender Nr. 02

Auch der Einwender Nr. 02 äußerte sich in seiner Stellungnahme wie auch die Einwender Nr. 03, Nr. 04, 06, 07, 08 zu folgenden Themen: Wiedereinbau der Teichsedimente, Tiefe des geplanten Teiches, Pflegekonzept und geplanter Steg. Alle Themen wurden bereits innerhalb der Ausführungen zu der Entscheidung über Stellungnahmen unter A VI Kapitel 2 abgehandelt und haben ggf. Aufnahme in die Nebenbestimmungen oder Hinweise gefunden.

Der Einwender 02 verwies noch einmal auf Beteiligung der Billerbecker Bevölkerung. Von Seiten des Antragstellers wird entgegnet:

Die von dem zuständigen Umweltausschuss der Stadt Billerbeck beschlossene Beseitigung des sog. Holthäuser Teiches (jetziger Teich) führte zum Widerspruch in der Billerbecker Bevölkerung. Eine Bürgerinitiative hatte mit Vorlage von 1239 Unterschriften gefordert:

„Wir sind für den Erhalt des Berkelquellteiches und für die Durchführung von ökologischen Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität.“

Daraufhin wurden 3 verschiedene Planungen zur ökologischen Optimierung des Berkelquellteiches in öffentlicher Bürgerversammlung vorgestellt und die Variante 3 fand allgemeine Zustimmung.

Der zuständige Umweltausschuss der Stadt Billerbeck hat daraufhin beschlossen:

„Auf der Grundlage der Variante 3 (einschl. eines aus technisch hydrologischer Hinsicht möglichst großen Teiches) zur naturnahen Entwicklung der Berkelquelle ist die Genehmigungsplanung zu erstellen und die Förderbedingungen sind mit der Bezirksregierung abzustimmen.“

Diese Genehmigungsplanung wurde aufgestellt und nach Beschluss dieser Planung durch den Umweltausschuss am 13.11.2018 für dieses Planfeststellungsverfahren durch die Stadt Billerbeck eingereicht und ist Gegenstand dieser Erörterungen.

Aufgrund der eingereichten 1.239 Unterschriften lässt sich weder eine Mehrheit gegen die Beseitigung des Teiches ableiten, noch lässt sich daraus ableiten, dass eine offene Wasserfläche der Wunsch vieler Bürger sein soll. Zum einen sind 1.239 Unterschriften nicht die Mehrheit bei zurzeit 9.440 Wahlberechtigten und zum anderen waren mit den 1.239 Unterschriften auch ökologische Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität gewünscht. Diese wiederum würden dem Ziel zur Erreichung einer offenen Wasserfläche widersprechen.

Die Bezirksregierung schließt sich den Ausführungen des Antragstellers an, dass mit der vorgelegten Planung der Willen der Stadt Billerbeck auf der Grundlage der politisch zuständigen Gremien entsprochen wird.

Ein Pflegekonzept wurde vom Antragsteller akzeptiert (s. Nebenbestimmung A III Ziffer 4.3). Initialpflanzungen sind bislang nicht vorgesehen. Eventuelle Initialpflanzungen können allerdings im weiteren Verfahren im Zuge der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden.

3 Begründung der naturschutzrechtlichen Befreiungen

Die Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG konnten vorliegend erteilt werden (vgl. Kapitel A I, Nr. 5).

Die Befreiungen von den betroffenen Schutzausweisungen lassen sich mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren, da sich die ökologische Situation im Landschaftsraum durch die Vorhabenrealisierung erheblich verbessern wird. Durch die Zulassung des Vorhabens werden die Belange der Wasserrahmenrichtlinie und des Naturschutzes umgesetzt. Dies liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat zu den Befreiungen ihr Benehmen erteilt.

4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11, 12 UVPG

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG wurde auf Grundlage der Unterlagen nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 18 und eigenen Ermittlungen erstellt. Sie umfasst die auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG bezogene Darstellung der Umweltauswirkungen inklusive der Wechselwirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.

Die Bewertung gemäß § 25 UVPG erfolgt gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV). Dort sind für planfeststellungsbedürftige Gewässerausbauten nach § 68 WHG Bewertungsmaßstäbe festgesetzt.

4.1 Methodik der Auswirkungsbetrachtung

Wegen unterschiedlicher Wirkungsweisen in Bezug auf Art und Intensität wurden die Auswirkungen der geplanten naturnahen Entwicklung von Berkel und Berkelquelle in Billerbeck getrennt für die einzelnen Schutzgüter betrachtet, die zwischen den Schutzgütern stattfindenden Wirkpfade jedoch ebenfalls, wenn zutreffend, dargestellt. Diese Auswirkungen lassen sich in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

- Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben selbst. Hierunter sind im vorliegenden Fall die nachhaltigen Veränderungen der Schutzgüter im Bereich des Berkelquellteichs und der Neuen Berkel zu verstehen, die sich durch Flächeninanspruchnahme, Veränderungen des örtlichen Wirkungsgefüges sowie Veränderungen des Landschaftsbildes äußern können. Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhaft wirksam.
- Baubedingte Wirkungen sind i.d.R. temporär und resultieren aus Maßnahmen, die sich während der Bauphase ergeben. Diese können u.a. durch die Lagerung von Erdmassen und Baumaterial sowie den Betrieb von Baufahrzeugen entstehen.
- Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der Nutzung und Unterhaltung der Gewässer sowie der Regelungsbauwerke wie Grundschwelle, Überlaufschwelle und Steingabionen. Betriebsbedingte Wirkungen durch akustische- und optische Reize sowie durch Bewegungsunruhe ergeben sich außerdem durch die Nutzung des Steges am naturnahen Quellbereich.

Die Analyse der Schutzgüter bildet die Grundlage für die maßnahmenspezifische Durchführung der im Landespflegerischen Begleitplan zu bewertenden Veränderungen der Landschaftsfaktoren im Sinne des § 30 LNatSchG NRW.

4.2 Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Umweltauswirkungen

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch wurden im Untersuchungsraum die Grundfunktionen betrachtet, die als Grundlage für das Leben der Menschen angesehen werden können. Hierzu zählt als zentraler Punkt die Erholungsfunktion. Stadtnahe Naturgebiete sind für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen von zentraler Bedeutung. Die Nähe zu den angrenzenden Siedlungslagen führt dazu, dass dem Untersuchungsgebiet hinsichtlich des Schutzgutes Mensch vor allem für die Erholungsfunktion eine hohe Bedeutung beizumessen ist. Die Funktionen „Arbeiten/Versorgen“ sowie „Kultur/sich Bilden“ nehmen lediglich einen untergeordneten Stellenwert ein.

Die Funktion „Wohnen“ wird durch das Vorhaben nicht verändert, da sich das Untersuchungsgebiet der UVS außerhalb von Siedlungslagen mit Wohnbebauung befindet. Allerdings grenzen diese im Norden und Nordwesten des Untersuchungsgebietes unmittelbar an das Untersuchungsgebiet. Die Häuser und Gärten stellen für die dort wohnenden Menschen einen Wert von hoher Bedeutung dar.

Im Hinblick auf die Erholungsfunktion bleibt die hohe Bedeutung des Untersuchungsgebietes (und insbesondere des Naturschutzgebietes Berkelquelle) für die Naherholung erhalten. Zukünftig wird für Fußgänger die Möglichkeit bestehen, den naturnahen Quellbereich und das neue Stillgewässer über den Steg aus der Nähe zu erkunden und zu erleben.

Landwirtschaftliche Flächen werden nur temporär für die Zwischennutzung als Baustelleneinrichtungsflächen sowie als Lagerfläche während der Bauzeit beansprucht. Während der Bauzeit bzw. der Trocknungszeit der Sedimente kommt es daher zu einer Reduzierung der Arbeits- und Versorgungsflächen. Es handelt sich hierbei um Ackerflächen.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Da die Beeinträchtigungen für den Menschen nur während der Bauzeit auftreten, wird eine möglichst zügige Bauabwicklung und kurze Bauzeit angestrebt. Die Transportwege wurden auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Belastung sowie Verkehrssicherheit der Bevölkerung festgelegt.

Durch den Transport der Bodenmassen ist vorübergehend von Belastungen für das Wohnumfeld und die Erholungsnutzung durch Baustellenverkehr in Siedlungsrandlage auszugehen. Die Baumaßnahmen konzentrieren sich auf den Berkelquellteich sowie auf Bereiche im nahen Umfeld der Neuen Berkel, sodass sich erhöhte Lärm- und Staubemissionen weniger auf das nähere Wohnumfeld auswirken. Dennoch können die angrenzenden Hof- bzw. Siedlungslagen durch baubedingte Lärm- und möglicherweise auch Staubemissionen, die durch den Betrieb der Baufahrzeuge entstehen, betroffen sein. Hierzu gehört v. a. die Bebauung nördlich des Berkelquellteichs.

Insgesamt sind sowohl die Belastungen durch erhöhte Lärm- und Staubemissionen als auch die Inanspruchnahme der Ackerflächen zeitlich begrenzt und werden als tolerierbar eingestuft.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung sind für das Schutzgut Mensch positiv zu bewerten. Abgesehen von den temporären Beeinträchtigungen während der Bauphase gehen mit dem Projekt viele indirekte positive Auswirkungen u. a. durch die größere ökologische Vielfalt und die Aufwertung der Naherholungsfunktion einher.

4.3 Landschaft

Umweltauswirkungen

Das Landschaftsbild im UG wird geprägt durch den Quellbereich der Berkel. Dieser liegt v. a. im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes in einem tief eingeschnittenen kastenartigen Tal, welches von Gehölzbeständen gesäumt wird. Der Gehölzsaum betont die ausgeprägte Böschung v. a. im Osten des Untersuchungsgebietes. Nach Westen hin öffnet sich das Tal zunehmend und weist weniger steile Terrassenkanten auf als zuvor im Osten. Im Osten reicht die Ackernutzung bis unmittelbar an die Terrassenkante des Berkelquellbereichs heran.

Das UG ist kleinräumig strukturiert und setzt sich unterhalb der natürlichen Terrassenkante aus einem Mosaik aus offenen Wasserflächen, kleinräumigen Gräben und Fließgewässern, Schilfröhrichte z. T. mit Versumpfungstendenz, Saumstrukturen mit Gehölzen und licht stehendem Erlenbruchwald zusammen.

Die offenen Wasserflächen sind teils natürlich wie im Osten des Gebietes, teils anthropogen durch Aufstau angelegt wie der Berkelquellteich und die ehemalige Badeanstalt. Die aufgestauten Teichflächen verändern das sonst weitgehend naturnahe Landschaftsbild.

Während der Bauphase kommt es zu temporären und nicht erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes z. B. durch Entfernen von Gehölzen, Zwischenlagerung von Böden und den Baubetrieb.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die temporären baubedingten Wirkungen wie Bodenverdichtung und Flächeninanspruchnahme im Bereich von Bausstelleneinrichtungsflächen beschränken sich überwiegend auf den Bereich der geplanten Umgestaltung d.h. auf den Berkelquellteich, umliegende Wege, Weg- und Gewässerabschnitte zum Bau der Steingabionen sowie auf Flächen, welche als Arbeits- und Lagerflächen (für Arbeitsmaterial sowie Boden und Sedimente) benötigt werden. Dies erfolgt, wo immer es möglich ist, auf ökologisch weniger empfindlichen Flächen (z. B. Ackerflächen). Durch die Nutzung von ortsnahen Flächen können Transportwege reduziert werden. Es werden weitgehend die vorhandenen Zufahrten und Wege genutzt, so dass die Flächeninanspruchnahme hierdurch reduziert werden kann.

Alle für die Dauer der Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (Transport-, Arbeits- und Lagerflächen) werden nach Beendigung der Maßnahmen in ihrem

ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Bodenfunktionen werden ggf. durch geeignete Maßnahmen, z. B. Lockerung, wiederhergestellt.

Betriebsbedingte Wirkungen wie die Unterhaltungsmaßnahmen für den neuen Steg (Verkehrssicherungspflicht) und für alle Regelungsbauwerke wie Grundschwelle, Überlaufschwelle und Steingabionen ergeben sich aus der Nutzung der Anlagen und der Unterhaltung der Gewässer.

Mit der Grund- und Überlaufschwelle, den Steingabionen und dem Steg, der zu einer natürlichen Stillgewässerfläche führt, werden technische Elemente in den Landschaftsraum eingebracht. Die Lage der Steingabionen wurde so gewählt, dass das Quellwasser topographisch günstig in Bereiche geleitet wird, in denen es verbleiben kann. Darüber hinaus wurde die bestehende Vegetation einbezogen.

Bewertung

Insgesamt werden die negativen Auswirkungen auf die Landschaft als nicht erheblich eingestuft. Insgesamt führt die geplante naturnahe Entwicklung der Berkel und Berkelquelle zu einem deutlich naturnäheren Erscheinungsbild und somit zu einer signifikanten Aufwertung und Bereicherung des Landschaftsbildes. Die visuelle Erlebbarkeit des Untersuchungsgebietes wird nachhaltig verbessert.

4.4 Pflanzen und Tiere

Umweltauswirkungen

Das geplante Vorhaben führt zunächst baubedingt zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Biotopstrukturen sowie der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten im Eingriffsbereich. Neben dem temporären Verlust von Lebensräumen ist auch von einer temporären Beeinträchtigung diverser Tierarten während der Bauphase auszugehen.

Im Bereich und unterhalb der Bauflächen sind vorübergehende Trübungen der Fließgewässer durch vorübergehende Sedimenteinträge nicht auszuschließen. Dies stellt allerdings nur eine temporäre Beeinträchtigung der lokalen aquatischen Fauna dar.

Die durch das Vorhaben betroffenen gegenwärtigen Biotoptypen im UG weisen überwiegend eine geringe bis mittlere Wertigkeit aus.

Kleinräumig muss auch Gehölz gefällt werden. Aufgrund ihres Alters ist davon auszugehen, dass diese Gehölze für Fledermäuse keine Bedeutung haben. Da die geplanten Maßnahmen

nach Ende der Brutperiode umgesetzt werden, sind direkte Auswirkungen auf Brutvögel und deren Nester nicht gegeben.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Zudem ermöglichen die im Umfeld vorhandenen Ersatzhabitate weitestgehend eine rasche Wiederbesiedlung des Maßnahmenraums nach Abschluss der Baumaßnahmen, die ihrerseits den jeweiligen Arten entsprechend möglichst schonend durchgeführt werden.

Unmittelbar vor Baubeginn sollen die Baustellenbereiche nach vorkommenden Amphibien abgesucht werden. Bei Funden sollen die Tiere aus dem Eingriffsraum entfernt werden. Da für die Fischfauna bedingt durch die fehlende ökologische Durchgängigkeit keine Ausweichmöglichkeiten bestehen, sollte der Berkelquellteich vor Beginn der Maßnahme abgefischt werden.

Von der Bauvorbereitung bis zum Abschluss der Bauarbeiten bzw. bis zur abschließenden Wiederherrichtung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen erfolgt eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung. Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass bei der Bauausführung die im Antrag des Vorhabenträgers beschriebenen und in diesem Beschluss festgesetzten Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes fachlich angemessen umgesetzt werden. Die ökologische Baubegleitung wird mit der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Münster abgestimmt. Die geplanten Maßnahmen erfolgen unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung.

Die geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahmen begünstigen die eigendynamische Entwicklung der Fließgewässer und die eigenständige Ansiedlung charakteristischer Pflanzen. Dies wiederum begünstigt nicht nur die eigenständige Entwicklung dieser Flächen, sondern bildet zudem die Grundlage zur Ansiedlung auf diese Bedingungen spezialisierter, z.T. gefährdeter Flora und Fauna.

Bewertung

Die Veränderungen durch die geplante Entwicklung eines naturnahen Quellbereichs und der Berkel sowie die Stützung des Wasserhaushaltes des Auwaldes schaffen die grundlegende Voraussetzung für die Etablierung quellspezifischer Biozönosen. Die Entwicklung eines Lebensraumes mit vielfältigen Vegetationsstrukturen durch dynamische Prozesse und damit die Schaffung von neuen Lebensräumen hat eine signifikante Verbesserung der Lebensbedingungen für typische und an Standorte mit hohen Grundwasserständen bzw.

wechselnden Grundwasserständen angepasste Tierarten und Lebensgemeinschaften zur Folge.

Eventuelle negative Auswirkungen auf das Schutzgut sind nur während der Bauphase zu erwarten. Diese werden jedoch durch die ökologische Baubegleitung weitgehend ausgeschlossen.

Nach Abschluss der Maßnahme ist durch die Anreicherung des Berkelquellbereichs mit naturnahen quelltypischen Standorten von einer deutlichen Aufwertung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie der biologischen Vielfalt auszugehen. Es ist von einer Zunahme hinsichtlich der Biotopvielfalt (enge Verzahnung verschiedener Standorte mit vielfältigen Vegetationsstrukturen) und damit auch des Artenspektrums auszugehen. Bereits kurzfristig sind positive Entwicklungen zu erwarten, da die neugeschaffenen Pionierstandorte obligate Habitatstrukturen für spezialisierte Arten der Feuchtgebiete sind.

Insgesamt werden sich durch die anlagebedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens die Bedingungen für quelltypische Tier- und Pflanzenarten signifikant verbessern. Durch das Vorhaben wird sich eine deutliche ökologische Aufwertung im Planungsraum einstellen.

4.5 Boden

Umweltauswirkungen

Der gesamte Planungsbereich befindet sich gemäß Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 in einem Bereich sehr schutzwürdiger Grundwasserböden. Die vorkommenden Anmoorgleye werden als Grundwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte bewertet.

Das geplante Vorhaben ist mit einem Eingriff in den vorhandenen Boden verbunden. Es handelt sich hierbei um einen Eingriff in die Bodenstruktur subhydrischer Böden durch die geplante Entschlammung des Berkelquellteichs sowie die anschließende Gerinnemodellierung und die Anlage eines Stillgewässers. Eine weitere Veränderung der subhydrischen Böden erfolgt durch das Einbringen von Fremdmaterial im Rahmen der Geländemodellierung sowie durch die Errichtung eines Steges und einer Grundschwelle, den Abriss des Teichüberlaufs sowie durch den Bau einer Überlaufschwelle, zweier Steingabionen und den Einbau von Totholz in der Neuen Berkel.

Auf Baustraßen und Lagerflächen findet eine Verdichtung der Böden statt.

Positive Auswirkungen auf die Böden im UG sind durch Wechselwirkungen infolge veränderter Wasserstände und der veränderten Abflussaufteilung zu erwarten, weil diese den Wasserhaushalt im UG verbessern.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden schutzwürdigen Grundwasserböden im Bereich der Vorhaben besitzen ein besonderes Potenzial als Lebensraum für gefährdete Arten. Eine Abgrabung in diesem Bereich führt maßgeblich anlagebedingt zur Beeinträchtigung derzeit dort bestehender Extremstandorte. Es wird dennoch davon ausgegangen, dass diese Eingriffe nicht erheblich sein werden, da sich nach Fertigstellung der Maßnahme naturnähere Grundwasserverhältnisse einstellen werden. Dadurch werden die Voraussetzungen für ein großes Biotopentwicklungspotenzial verbessert und die Entwicklung der Böden mit Entwicklungspotenzial für Sonderstandorte initiiert.

Durch die Errichtung von bodenschonenden Baustraßen, ein Befahren nur bei geeigneten Witterungsbedingungen sowie der Beschränkung des Baubetriebes auf engem Baufeld werden nachteilige Auswirkungen auf Böden vermieden bzw. minimiert. Nach Abschluss der Bautätigkeit werden verdichtete Böden im Bereich der Fahrtwege und Lagerflächen wieder aufgelockert.

Während der Baumaßnahme erfolgt eine bodenkundliche Baubegleitung.

Bewertung

Die nachteiligen Auswirkungen können unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen als nicht erheblich eingestuft werden. Für Maßnahmen der Bodenbewegung wird bereits vor Beginn der Ausführungsplanung eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt, um die Eingriffe in den Boden zu minimieren und ggfls. auftretende Konfliktfälle fachgemäß begleiten zu können. Ferner werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im LBP umgesetzt.

Die Standortbedingungen für die vorkommenden Anmoorgleye werden durch die Schaffung naturnäherer Grundwasserverhältnisse nachhaltig verbessert.

4.6 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Umweltauswirkungen

Mit veränderten Grundwasserverhältnissen ist im Bereich des veränderten Berkelquellbereichs zu rechnen. Veränderte Flurabstände sind v. a. im Nahbereich der Gewässer wahrscheinlich. Durch die geplanten Maßnahmen werden die Grundwasserstände im unmittelbaren Umfeld des naturnahen Quellbereichs zukünftig im Jahresgang stärkere Schwankungen aufweisen als bislang und somit auch natürlicher ausgeprägt sein. Neben diesen potenziellen Veränderungen hinsichtlich des Grundwasserstandes im Umfeld des Berkelquellteichs kann dieser auch durch die veränderte Abflussaufteilung beeinflusst werden: Bedingt dadurch, dass das Quellwasser nicht abführt wird, sondern dem Auwald zugeleitet wird, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dies einen positiven Einfluss auf die Infiltration und somit auf die dortigen Grundwasserstände nehmen kann. Aufgrund der geringen Wassermengen (max. 20 l/s bei Mittelwasser) ist eine Wirkung allerdings nicht quantifizierbar.

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen sind baubedingt zunächst negative Auswirkungen durch Erosion und Sedimenteinträge auf das Schutzgut Oberflächenwasser anzunehmen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt und werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

Betriebsbedingt ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen, da Unterhaltungsmaßnahmen lediglich punktuell erforderlich werden können (v. a. zur Sicherung der Bauwerke).

Durch die geplanten Maßnahmen wird eine deutliche und nachhaltige Verbesserung der strukturellen und biotischen Verhältnisse von Berkelquellbereich und angrenzenden (grundwasserabhängigen) Lebensräumen erreicht. Entlang der Neuen Berkel wird der Strukturreichtum durch den Einbau von Totholzelementen (stärkere Äste bzw. Wurzelstöcke) gezielt gefördert. Sie führen zu einer verbesserten Strömungs- und Substratdiversität, vermindern die Kolmatierung und verbessern die Sauerstoffversorgung des Wassers.

Durch die veränderten Wasserstände und die veränderte Abflussaufteilung sind Auswirkungen auf die bestehenden Biototypen und Nutzungen sowie auf die vorhandenen Böden im Maßnahmenraum zu erwarten. Diese Auswirkungen werden als quelltypisch bzw. lebensraumtypisch und somit positiv bewertet.

Bewertung

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil, weder die Quantität des Grundwassers, noch die Qualität wird sich verschlechtern. Auch die Auswirkungen auf das Oberflächenwasser sind positiv zu bewerten. Das Vorhaben wirkt sich auf die strukturellen und biotischen Verhältnisse von Gewässer und ihrer Quelle deutlich positiv und nachhaltig aus.

4.7 Luft, Klima

Umweltauswirkungen

Das UG stellt einen bioklimatisch wertvollen Erholungsraum dar. Abgesehen von geringen temporären Beeinträchtigungen während der Bauphase, z. B. durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Bewertung

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft sind durch die geplanten Maßnahmen, abgesehen von geringen temporären Beeinträchtigungen in Form von Staub- und Luftbelastungen während der Bauphase, keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die naturnahe Entwicklung von Berkel und ihrer Quelle hat eine Steigerung des Angebots an Frischluftquellen zur Folge.

Insgesamt haben die geplanten Maßnahmen einen positiven Einfluss auf die lokalklimatischen Verhältnisse der angrenzenden Siedlungsflächen. Das Vorhaben beeinflusst die hohe klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion des UG positiv.

4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltauswirkungen

Westlich und östlich des UG befinden sich nach Auskunft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen zwei steinzeitliche Fundstellen.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Fundstellen befinden sich außerhalb des Eingriffsraumes, so dass zunächst nicht mit einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen ist. Da im Umfeld bekannter Fundstellen mit weiteren Funden gerechnet werden muss und die angegebenen Fundpunkte nicht den Mittelpunkt der Fundstellen abbilden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Maßnahmenumsetzung weitere archäologische Fundstellen im UG lokalisiert werden.

Vor der Umsetzung der Maßnahme wird die LWL-Archäologie für Westfalen benachrichtigt, um ggf. eine archäologische Baubegleitung zu ermöglichen.

Bewertung

Eine zukünftige Veränderung der vorhandenen Bau- und Bodendenkmäler im UG durch das geplante Vorhaben ist nicht erkennbar.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

In den schutzgüterbezogenen Darstellungen werden die zu erwartenden Auswirkungen beschrieben. Dabei werden auch die erkennbaren Wirkungsketten berücksichtigt.

Von dem Vorhaben gehen keine signifikant negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aus. In der Gesamtbetrachtung wirkt sich das Vorhaben, auch unter Einbeziehung von Wechselwirkungen, positiv aus.

4.10 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Das Projekt „Naturnahe Entwicklung von Berkel und Berkelquelle in Billerbeck“ plant Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Berkelquellbereich, der Neuen Berkel sowie des angrenzenden Auwaldes. Wesentliche Bestandteile sind der Rückbau des Teiches in seiner heutigen Form, die Anlage von Quellgerinnen, die Verbesserung der Überleitung von Wasser in das Feuchtgebiet und die Anlage eines neuen, verkleinerten Teiches.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Südosten von Billerbeck und ist ca. 9 ha groß. Es umfasst sowohl die Alte als auch die Neue Berkel, den Berkelquellteich, den Tümpel östlich des Quellteichs sowie die in Sandstein eingefasste Quelle und die alte Badeanstalt.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden naturnahe und quelltypische Lebensräume geschaffen sowie die Vernetzung von Lebensräumen, die oftmals im Verbund mit Quellen auftreten, gefördert. Demzufolge wird die ökologische Wertigkeit des Untersuchungsgebietes nachhaltig und erheblich gesteigert werden.

Zugleich trägt die Anlage eines Steges und die Anlage eines neuen Stillgewässers sowie das Mosaik von verschiedenen Landschaftselementen eines naturnahen Quellbereichs zu einer verbesserten Erlebbarkeit der Landschaft des Maßnahmenraums bei.

Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben sind in erster Linie baubedingt und vorübergehend zu erwarten. Darüber hinaus werden in Zusammenhang mit den Maßnahmen im Planungsraum auch dauerhafte Eingriffe in den vorhandenen Naturhaushalt notwendig (u. a. Anlage eines Teiches, Errichtung eines Steges und einer Grundschwelle, Abriss des Teichüberlaufs, Bau einer Überlaufschwelle und zweier Steingabionen, Einbau von Totholz in die Neue Berkel). Die Auswirkungen dieser Eingriffe sind jedoch als nicht erheblich zu

bewerten. Vielmehr ist insgesamt mit einer deutlichen und nachhaltigen Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im UG zu rechnen.

Der Berkelquellbereich wird zukünftig durch einen naturnahen Bereich, ein neu angelegtes Stillgewässer und einen Steg zwischen Stillgewässer und naturnahem Quellbereich geprägt. Durch das Zulassen von natürlichen, dynamischen Prozessen können sich die Quellgerinne sowie der Quellbereich zukünftig eigendynamisch und lebensraumtypisch entwickeln, so dass vielfältige Strukturen entstehen.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf Natur, Landschaft und den Menschen zum deutlich überwiegenden Teil als sehr positiv zu bewerten.

5 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die im Antrag (Heft 4) enthaltene FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hat die Auswirkungen des Projektes auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Berkel“ (DE-4008-301) bewertet. Hierzu wurde gemäß § 34 BNatSchG untersucht, ob das Projekt geeignet ist, das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn die Wirkungen des Projektes eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer geschützten Art oder eines Lebensraumtyps auslösen oder - im Falle eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes - die Möglichkeit der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nachhaltig verhindern. Bleibt der günstige Erhaltungszustand hingegen stabil bzw. bleiben die Wiederherstellungsmöglichkeiten eines günstigen Erhaltungszustandes gewahrt, liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor.

Um den günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten zu bewahren, gilt das so genannte „Verschlechterungsverbot“. Demnach sind alle Handlungen (Vorhaben, Planungen, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen) verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt dann unzulässig.

Im Rahmen einer Planfeststellung wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes durch die Planfeststellungsbehörde überprüft. Die Frage, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist, prüft und entscheidet die verfahrensführende Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwal-

tungsebene - hier also das Dezernat 54 -Obere Wasserbehörde- im Benehmen mit dem Dezernat 51 -Höhere Naturschutzbehörde- der Bezirksregierung Münster.

Durch das geplante Vorhaben ist ein Teilbereich des FFH-Gebietes „Berkel“ (DE-4008-301) durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen der geplanten Einzelmaßnahmen betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I sowie der Arten nach Anhang II FFH-RL lassen sich nach einem Abgleich von Vorkommen, Eingriffsraum sowie den zu erwartenden Wirkungen der geplanten Maßnahmen ausschließen.

Die Entwicklung eines naturnahen Quellbereichs und die Überleitung von Quellwasser in den Auwald tragen dazu bei, die für das FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301) aufgeführten Schutzziele und Maßnahmen umzusetzen. Die standörtlichen Voraussetzungen für die Etablierung quell- und auentypischer Lebensraumtypen und Arten werden durch die Maßnahmen deutlich verbessert. Hierzu tragen v.a. die naturnäheren Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse bei und zu einem geringeren Teil auch die strukturelle Aufwertung der Neuen Berkel durch das Einbringen von Totholz.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich der FFH-Lebensraumtyp 91E0* („Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“). Den Erhaltungszielen sowie den geeigneten Erhaltungsmaßnahmen kann v.a. durch die Optimierung des Wasserhaushaltes entsprochen bzw. nachgekommen werden. Da der Wasserhaushalt für diesen Lebensraumtyp ein wichtiges Kriterium zur Bewertung des Erhaltungszustandes ist, werden wichtige Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand im NSG Berkelquellen geschaffen.

Unterhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich darüber eine Fläche des Lebensraumtyps „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260). Aufgrund der zu erwartenden geringen Schwebstoff- und Sedimentfrachten ist nicht von einer negativen Beeinflussung dieses Lebensraumtyps auszugehen.

In der Alten Berkel innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen bisher keine Nachweise für die FFH-Arten Groppe und Bachneunauge vor, so die geplanten Maßnahmen keine Auswirkungen auf die im FFH-Gebiet vorkommende Populationen haben. Zukünftig profitieren diese FFH-Arten genauso wie der Fischotter, der über den Landweg einwandern kann, von den geplanten Maßnahmen, da diese Maßnahmen die Lebensraumqualität verbessern.

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen lassen sich Beeinträchtigungen der FFH-Arten ausschließen. Eine vertiefende Prüfung der Erheblichkeit (FFH-Verträglichkeitsprüfung) ist vorhabenbedingt daher nicht erforderlich.

Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden als Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes berücksichtigt. Darüber hinaus wird durch Nebenbestimmungen geregelt, dass die Realisierung des Projekts durch eine ökologische Baubegleitung betreut wird.

Nach Beurteilung der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange komme ich im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Berkel“ gegeben ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen oder zu erwarten sind.

6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44, 45 BNatSchG). Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich gemäß § 44 (5) BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Im Rahmen der ASP sind die Auswirkungen des Vorhabens in Hinblick auf das Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Vorhabenträger anhand umfangreicher textlicher Ausführungen sowie der „Art für Art-Protokolle“ auf den aktuellen fachlichen Grundlagen, insbesondere der VV Artenschutz des Landes NRW, durchgeführt.

Auch wenn das Gesamtprojekt nach seiner Realisierung zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Tier- und Pflanzenarten durch die Schaffung neuer wertvoller auentypischer Habitats führt, erfolgt im Rahmen der Artenschutzprüfung keine Gesamtbilanzierung der positiven und negativen Wirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, sondern es wird artspezifisch festgestellt, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten bzw. wie diese vermieden werden können.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass bei Berücksichtigung vorgesehener Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Tatbestände bei keiner der geprüften artenschutzrechtlich relevanten Arten aus den Gruppen der Säugetiere (Fledermäuse und Fischotter), Vögel und Amphibien zutreffen.

Für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder die europäischen Vogelarten bedeutet dies: es werden weder Tiere verletzt oder getötet, noch während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Auch wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen werden nicht aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte werden nicht beschädigt oder zerstört.

Nach Beurteilung des vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange komme ich im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde insgesamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach sach- und fachgerechter Umsetzung aller festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht dazu führen wird, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten werden.

7 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Für die geplanten gewässerökologischen Aufwertungen ist eine Genehmigungsplanung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie nach § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) erforderlich. Zudem stellen diese nach § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft mit potenziell erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dar. Hieraus ergibt sich für den Eingriffsverursacher die vorrangige Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Rahmen des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans dargestellt werden, auszugleichen oder zu ersetzen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Art und Umfang des Eingriffs sowie Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen zur Behebung der Eingriffsfolgen ermittelt und dargestellt.

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im landschaftspflegerischen Begleitplan dokumentiert, dass die durch das Projekt verursachten Eingriffe, soweit unvermeidbar, ausgeglichen

werden und am Ende ein Kompensationsüberschuss von ca. 67.422 Ökologischen Werteinheiten (ÖWE) - von derzeit ca. 203.267 ÖWE auf zukünftig 270.689 ÖWE erzielt wird.

Die Antragsunterlagen wurden entsprechend den anerkannten naturschutzfachlichen Standards erarbeitet, sie wurden von den zuständigen Naturschutzbehörden geprüft und im Ergebnis als zutreffend bewertet.

Der Berkelquellbereich, die Neue Berkel und der angrenzende Auwald werden im Sinne der Schutzgebietsausweisungen (FFH-Gebiet „Berkel“ und Naturschutzgebiet „Berkelquelle“) weiterentwickelt bzw. werden die Lebensräume der Schutzgebiete entsprechend ihrer Schutzziele unterstützt: Der Quellbereich wird naturnah entwickelt, die Struktur der Neuen Berkel aufgewertet und der Wasserhaushalt des Auwaldes unterstützt.

Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben sind in erster Linie baubedingt und vorübergehend zu erwarten. Die v.a. temporär negativen Auswirkungen der Baumaßnahmen werden durch Beachtung der festgelegten Bauzeiten im Zusammenhang faunistischer und floristischer Vorgaben und die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung minimiert. Darüber hinaus werden in Zusammenhang mit den Maßnahmen im Planungsraum auch dauerhafte Eingriffe in den vorhandenen Naturhaushalt notwendig. Die Auswirkungen dieser Eingriffe sind jedoch als nicht erheblich zu bewerten. Vielmehr ist insgesamt mit einer deutlichen und nachhaltigen Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im Projektgebiet zu rechnen.

Nach Beurteilung des vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange komme ich im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde somit insgesamt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden wurden und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen ausgeglichen werden, bzw. damit sogar ein Kompensationsüberschuss erzielt wird.

Damit sind die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen der Eingriffsregelung gemäß § 14 ff BNatSchG erfüllt.

8 Abschließende Beurteilung über den Plan

Bei der Planfeststellung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Aufgrund der im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Auswertung des Erörterungstermins, der Bewertung nach § 12 UVPG sowie der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, der FFH-Verträglichkeits- und der Artenschutzprüfung und meiner fachlichen Beurteilung sind keine Gründe erkennbar, die nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange und nach Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens einer Planfeststellung des Vorhabens entgegenstehen. Zwingende Versagensgründe ergeben sich nicht. Den Einwendungen wird mit diesem Beschluss hinreichend Rechnung getragen. Das Vorhaben entspricht bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen den gesetzlichen Umweltschutzanforderungen und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Nach Auffassung der beteiligten Träger öffentlicher Belange im Bereich Wasserwirtschaft und Naturschutz sind nach Ausführung des Projekts eindeutig erhebliche Verbesserungen der Umweltbelange gegenüber der derzeitigen Situation zu erwarten. Das Vorhaben dient der Umsetzung der WRRL und fördert die Erreichung naturschutzfachlicher Ziele. Das Vorhaben ist sicher und belastbar zu beurteilen. Die Planfeststellung ist gerechtfertigt.

9 Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Der Vorhabenträger wird gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 GebG NRW von der Zahlung der Gebühren für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses befreit. Die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung liegen vor.

B Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

C Zustellungshinweise

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans wird gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW in der von dem Vorhaben betroffenen Kommunen Billerbeck zwei Wochen zur Einsicht ausliegen.

Bezirksregierung Münster

-Obere Wasserbehörde-

AZ.: 54.09.01.05-007

Münster, den 30.04.2019

gez. Bendiks

D Anlagen

Antrags- und Planunterlagen von November 2018 sowie Änderungsantrag nach § 73 Abs. 8 VwVfG NRW vom 29.01.2019

Ordner „Naturnahe Entwicklung von Berkel und Berkelquelle in Billerbeck“ - Antrag gem. § 68 WHG -

Heft 1: Wasserwirtschaftlicher Genehmigungsantrag nach 68 WHG

Anlage 1 Ergänzende Stellungnahme Berkel

Anlage 1 Geotechnischer Bericht Berkel

Anlage 2 Kostenberechnung Berkel

Heft 1 Planunterlage:

01_Uebersichtskarte

02_Uebersichtsplan

03_Lageplan

04_Laengsschnitt

05_Steingabione 1 und 2

06_Querprofil 1

07_Querprofil 2 und 3

08_Grunderwerbsplan

Heft 2: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Anhang 1 Biototypen und Nutzungsstrukturen

Anhang 2 Bewertung der Biototypen und Nutzungsstrukturen

Heft 3: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Anhang 1 Konfliktanalyse und Maßnahmen

Heft 4: FFH-Verträglichkeitsstudie

Heft 5: Fachgutachten zum Artenschutz

Anhang Art-für-Art-Protokolle

Änderungsauftrag: Auf- und Einbringung der Teichschlämme auf benachbarte Ackerfläche